

# Amtsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Bd. 70 Nr. 1

1

31. Januar 2022

Inhalt:	Seite	Seite
<i>Kirchliches Gesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt und zu weiteren Änderungen der Kirchengemeindeordnung und Kirchenbezirksordnung (Gewaltschutzgesetz – GSG).....</i>	1	
<i>Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Verwaltungsgerichtsgesetzes.....</i>	6	
<i>Verordnung des Oberkirchenrats zur Änderung der Reisekostenordnung.....</i>	6	
<i>Verordnung des Oberkirchenrats zur Regelung der Besonderheiten bei der Prüfung der kirchlich ausgebildeten Religionslehrerinnen und Religionslehrer im Jahre 2022.....</i>	12	
<i>Glockenverordnung für die Evangelische Landeskirche in Württemberg (Glockenverordnung – GlockenVO).....</i>	13	
<i>Erlass des Landesbischofs zur Änderung der Geschäftsordnung für den Oberkirchenrat der Evangelischen Landeskirche in Württemberg in Stuttgart.....</i>	16	
<i>Ausführungsbestimmungen zur Reisekostenordnung.....</i>	17	
<i>Handreichung zur Glockenverordnung.....</i>	28	
		<i>Berufung in das Amt des Diakons oder der Diakonin.....</i>
		37
		<i>Satzung für den Diakonieverband Untere Fils.....</i>
		38
		<i>Kirchenrechtliche Vereinbarung der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Esslingen und der Evangelischen Verbundkirchengemeinde Baltmannsweiler und Hohengehren über die Übertragung der Trägerschaft für die evangelische Tageseinrichtung für Kinder in Hohengehren auf die Evangelische Gesamtkirchengemeinde Esslingen gemäß § 8 Abs. 1 Kirchliches Verbandsgesetz.....</i>
		43
		<i>Kirchenrechtliche Vereinbarung der Evangelischen Kirchengemeinde Sondelfingen und der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Reutlingen über die Übertragung der Trägerschaft für die evangelischen Tageseinrichtungen für Kinder in Sondelfingen auf die Evangelische Kirchengemeinde gemäß § 8 Abs. 1 Kirchliches Verbandsgesetz.....</i>
		44
		<i>Dienstnachrichten.....</i>
		47

## Kirchliches Gesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt und zu weiteren Änderungen der Kirchengemeindeordnung und Kirchenbezirksordnung (Gewaltschutzgesetz – GSG)

vom 25. November 2021  
AZ 20.13 Nr. 20.7-01-V22

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

### Artikel 1

#### Gesetz über Allgemeine Bestimmungen zum Schutz vor sexualisierter Gewalt (Allgemeine Gewaltschutzbestimmungen – AGSB)

### § 1

#### Begriffsbestimmungen, Geltungsbereich

(1) Eine Verhaltensweise ist sexualisierte Gewalt, wenn ein unerwünschtes sexuell bestimmtes Verhalten bezweckt oder bewirkt, dass die Würde der betroffenen Person verletzt wird. Sexualisierte Gewalt kann verbal, nonverbal, durch Aufforderung oder durch Tätlichkeiten geschehen. Sie kann auch in Form des Unterlassens geschehen, wenn die Täterin oder der Täter für deren Abwendung einzustehen hat. Sexualisierte Gewalt ist immer bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung nach dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches und § 201a Absatz 3 oder §§ 232

bis 233a des Strafgesetzbuches in der jeweils geltenden Fassung gegeben.

(2) Gegenüber Minderjährigen kann sexuell bestimmtes Verhalten im Sinne des Absatzes 1 insbesondere unerwünscht sein, wenn eine körperliche, seelische, geistige, sprachliche oder strukturelle Unterlegenheit und damit eine gegenüber der Täterin oder dem Täter fehlende Fähigkeit zur sexuellen Selbstbestimmung gegeben ist. Bei Kindern, das heißt bei Personen unter 14 Jahren, ist das sexuell bestimmte Verhalten stets als unerwünscht anzusehen.

(3) Gegenüber Volljährigen kann sexuell bestimmtes Verhalten im Sinne des Absatzes 1 insbesondere unerwünscht sein, wenn die Person auf Grund ihres körperlichen oder psychischen Zustands in der Bildung oder Äußerung des Willens erheblich eingeschränkt ist.

(4) Die Begriffsbestimmungen für sexualisierte Gewalt und unerwünschtes sexuell bestimmtes Verhalten nach Absätzen 1 bis 3 gelten für alle landeskirchlichen Rechtsnormen, welche diese Begriffe verwenden, soweit keine abweichenden Bestimmungen getroffen wurden.

(5) Mitarbeitende im Sinne dieses Gesetzes sind alle Personen, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis, einem privatrechtlichen Dienst-, Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis oder ehrenamtlich bei der Evangelischen Landeskirche in Württemberg tätig sind.

(6) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gilt dieses Gesetz für die Evangelische Landeskirche in Württemberg. Für die Kirchengemeinden, Kirchenbezirke, Kirchlichen Verbände und kirchlichen öffentlich-rechtlichen Stiftungen gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes, soweit nichts anderes bestimmt ist, nach Maßgabe der Kirchengemeindeordnung, der Kirchenbezirksordnung, des Kirchlichen Verbandsgesetzes und der Verordnung des Oberkirchenrats über die Stiftungsaufsicht entsprechend. Für den Bereich des Diakonischen Werk der evangelischen Kirche in Württemberg e. V. gilt dieses Gesetz nach Maßgabe seiner Satzung.

## § 2

### Allgemeine Pflichten der Dienststellenleitungen

(1) Wer kirchliche Angebote der Evangelischen Landeskirche in Württemberg wahrnimmt oder entsprechend § 1 Absatz 5 in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg mitarbeitet, ist vor allen Formen sexualisierter Gewalt zu schützen.

(2) Unangemessenen Verhaltensweisen, die die Grenze zur sexualisierten Gewalt nicht überschreiten, ist durch geeignete Normen, Regeln und Sensibilisierung entgegenzutreten.

(3) Leitungen von Dienststellen der Evangelischen Landeskirche in Württemberg sollen jeweils für Ihren Bereich

1. Risikoanalysen als Grundlage zur Erstellung institutioneller Schutzkonzepte zum Schutz vor sexualisierter Gewalt durchführen, um strukturelle Maßnahmen zur Prävention dauerhaft zu verankern (Präventionsmaßnahmen),
2. in Fällen eines begründeten Verdachts auf sexualisierte Gewalt angemessen im Rahmen strukturierter Handlungs- und Notfallpläne intervenieren (Interventionsmaßnahmen),
3. Betroffene, denen von Mitarbeitenden Unrecht durch sexualisierte Gewalt angetan wurde, in angemessener Weise unterstützen (individuelle Unterstützungsmaßnahmen),
4. Ursachen, Geschichte und Folgen sexualisierter Gewalt aufarbeiten, wenn das Ausmaß des Unrechts durch Mitarbeitende, Dienstnehmer oder ehrenamtlich Tätige dazu Anlass bietet (institutionelle Aufarbeitungsprozesse).

(4) Der Oberkirchenrat unterstützt Leitungen von Dienststellen der Evangelischen Landeskirche in Württemberg, die Kirchengemeinden, Kirchenbezirke, Kirchlichen Verbände und öffentlich-rechtlichen Stiftungen durch Rahmenkonzepte gegen sexualisierte Gewalt, die auch einen Überblick über Präventionsangebote und -instrumente und eine Weiterentwicklung bestehender Angebote ermöglichen.

(5) Leitungen von Dienststellen der Evangelischen Landeskirche in Württemberg sollen sich bei der Implementierung und Weiterentwicklung institutioneller Schutzkonzepte in ihrem Verantwortungsbereich insbesondere an folgenden Standards orientieren:

1. Die Verantwortung zur Prävention, insbesondere durch die Erstellung eines einrichtungsspezifischen Präventionskonzeptes, wird einrichtungsspezifisch verankert.
2. Die Frage sexualisierter Gewalt wird regelmäßig in Leitungsgremien thematisiert.
3. Ein einrichtungs- und arbeitsfeldspezifischer Verhaltenskodex oder eine Selbstverpflichtungserklärung Mitarbeitender, deren Inhalte regelmäßig zum Gesprächsgegenstand gemacht und weiterentwickelt werden, wird implementiert.

4. Fortbildungen aller Mitarbeitenden zum Nähe-Distanzverhalten, zur grenzachtenden Kommunikation und zur Prävention zum Schutz vor sexualisierter Gewalt werden dienstlich angeordnet.
5. Partizipations- und Präventionsangebote sowie sexualpädagogische Konzepte für Minderjährige und Volljährige in Abhängigkeitsverhältnissen unter Beteiligung und Einbeziehung der Erziehungsberechtigten, Betreuer oder von Vormündern werden gemacht.
6. Notfall- oder Handlungspläne, die ein gestuftes Vorgehen im Fall eines Verdachts auf sexualisierte Gewalt vorsehen, werden bereitgestellt.

(6) Mitarbeitende werden in geeigneter Weise auf ihre Rechte und Pflichten hingewiesen. Verpflichtungen nach den Vorschriften des staatlichen Rechts zum Schutz Minderjähriger oder Volljähriger in einem Abhängigkeitsverhältnis bleiben unberührt.

### § 3

#### **Melde- und Ansprechstelle, Unabhängige Kommission**

(1) Beim Evangelischen Oberkirchenrat wird für Fälle eines begründeten Verdachts auf sexualisierte Gewalt im Geltungsbereich gemäß § 1 Absatz 6 Sätze 1 und 2 eine Melde- und Ansprechstelle eingerichtet. Für den Bereich des Diakonischen Werks der evangelischen Kirche in Württemberg e. V. wird nach Maßgabe seiner Satzung eine Ansprech- und Meldestelle eingerichtet.

(2) Die Benennung der Beratungsstelle gemäß § 31a Satz 2 PfdG.EKD und § 24a Satz 2 KBG.EKD erfolgt durch die Ansprechstelle nach Absatz 1 Satz 1.

(3) Um Betroffenen, die im Geltungsbereich von § 1 Absatz 6 sexualisierte Gewalt durch Mitarbeitende erfahren haben, Unterstützung anzubieten, ist eine Unabhängige Kommission eingerichtet.

### § 4

#### **Ehrenamtlich Tätige**

(1) Für ehrenamtlich Tätige und deren Beauftragung bei der Evangelischen Landeskirche in Württemberg gelten die Regelungen der § 8 Absatz 2a Satz 1, §§ 24, 24a und 24b KBG.EKD und, abhängig von Art, Intensität und Dauer des Kontakts mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen, § 8 Absatz 2a Sätze 2 und 3 KBG.EKD und § 2a AG.KBG.EKD entsprechend (Verbot der Beauftragung bei einschlägigen Vorstrafen, Meldepflicht und

Beratungsrecht, Abstands- und Abstinenzgebot, sowie Verpflichtung zur Vorlage erweiterter Führungszeugnisse).

(2) In den Fällen des § 77 Absatz 1 KBG.EKD ist eine Beauftragung zu widerrufen; eine weitere Beauftragung ist unzulässig.

(3) Für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte im Ehrenamt gilt das Recht der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen nach Maßgabe des § 2 Absätze 4 und 7 AG.KBG.EKD.

### **Artikel 2**

#### **Änderung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes**

§ 4 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes vom 27. Juni 1980 (Abl. 49 S. 125), das zuletzt durch Kirchliches Gesetz vom 11. März 2016 (Abl. 67 S. 78) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der Überschrift wird das Wort „, Anstellungsvoraussetzungen“ angefügt.
2. Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Der Abschluss von Arbeits- oder Ausbildungsverträgen mit Mitarbeitenden, die wegen einer Straftat, die nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch zum Ausschluss von Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe führt, rechtskräftig verurteilt worden sind, kommt nicht in Betracht. Über die Einleitung eines Strafverfahrens, das die Eignung für diese Aufgaben in Frage stellen kann, ist Auskunft einzuholen. Vor der Anstellung hat sich der Dienstgeber ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Einstellung erfolgen, wenn ein beruflich bedingter Kontakt zu Minderjährigen oder zu Volljährigen in Abhängigkeitsverhältnissen auszuschließen ist.“

### **Artikel 3**

#### **Änderung des Württembergischen Pfarrergesetzes**

Das Württembergische Pfarrergesetz vom 3. Juni 1977 (Abl. 47 S. 511) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 1989 (Abl. 54 S. 38), das zuletzt durch Kirchliches Gesetz vom 3. Juli 2021 (Abl. 69. S. 573, 574) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 2 wird folgender § 2a eingefügt:

**„§ 2a (zu § 9 Absatz 1a PFDG.EKD)  
Führungszeugnis**

„Die erneute Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30a Bundeszentralregistergesetz auf Kosten des Dienstherrn erfolgt nach der Einstellung in regelmäßigen Abständen von fünf Jahren.“

2. Der bisherige § 2a wird § 2b.

**Artikel 4  
Änderung des  
Kirchenbeamtenausführungsgesetzes**

Das Kirchenbeamtenausführungsgesetz vom 30. November 2006 (Abl. 62 S. 166), das zuletzt durch Anordnung gemäß § 29 Absatz 1 Kirchenverfassungsgesetz vom 11. Dezember 2019 (Abl. 69 S. 1) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Anzuwenden sind insbesondere § 8 Absatz 2a Satz 1, §§ 24, 24a und 24b Kirchenbeamtengesetz der EKD und, abhängig von Art, Intensität und Dauer des Kontakts mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen, § 8 Absatz 2a Sätze 2 und 3 Kirchenbeamtengesetz der EKD und § 2a.“

- b) In Absatz 7 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„In den Fällen des § 77 Absatz 1 KBG.EKD sind Kirchenbeamtinnen bzw. Kirchenbeamten als Ehrenbeamtinnen bzw. Ehrenbeamte gemäß § 83 Kirchenbeamtengesetz der EKD zu entlassen.“

2. Nach § 2 wird folgender § 2a eingefügt:

**„§ 2a (zu § 8 Absatz 2a KBG.EKD)  
Führungszeugnis**

„Die erneute Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30a Bundeszentralregistergesetz auf Kosten des Dienstherrn erfolgt in regelmäßigen Abständen von fünf Jahren, sofern eine berufliche oder ehrenamtliche Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung von Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen oder eine Tätigkeit, die in einer vergleichbaren Weise geeignet ist, Kontakt zu diesen aufzunehmen, ausgeübt wird.“

**Artikel 5  
Änderung der Kirchengemeindeordnung**

Die Kirchengemeindeordnung vom 16. Dezember 1924 (Abl. 21 S. 216) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1989 (Abl. 53 S. 695), die zuletzt durch Kirchliches Gesetz vom 3. Juli 2021 (Abl. 69 S. 573, 574) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 15 wird folgender Satz angefügt:

„§ 2 Allgemeine Gewaltschutzbestimmungen gilt entsprechend.“

2. Dem § 38a wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) § 4 Allgemeine Gewaltschutzbestimmungen gilt entsprechend. Die Kirchengemeinden sind verpflichtet, die beim Oberkirchenrat gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 Allgemeine Gewaltschutzbestimmungen eingerichtete Stelle als Melde- und Ansprechstelle zu bestimmen und die gemäß § 3 Absatz 2 Allgemeine Gewaltschutzbestimmungen benannte Beratungsstelle zu benennen.“

3. Dem § 40 wird folgender Satz angefügt:

„Die Kirchengemeinden sind verpflichtet, die beim Oberkirchenrat gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 Allgemeine Gewaltschutzbestimmungen eingerichtete Stelle als Melde- und Ansprechstelle zu bestimmen und die gemäß § 3 Absatz 2 Allgemeine Gewaltschutzbestimmungen benannte Beratungsstelle zu benennen.“

4. Dem § 41 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Auf Antrag oder mit Zustimmung der Kirchengemeinde kann der Oberkirchenrat die gerichtliche Verfolgung bestimmter Rechte der Kirchengemeinde im eigenen Namen betreiben, wenn er die Feststellung trifft, dass dies im Blick auf die Wirkung auf andere Kirchengemeinden, Kirchenbezirke oder Kirchliche Verbände geboten ist. Der Antrag und die Zustimmung sind für ein laufendes Verfahren bindend.“

**Artikel 6  
Änderung der Kirchenbezirksordnung**

Die Kirchenbezirksordnung vom 16. Dezember 1924 (Abl. 21 S. 253) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1989 (Abl. 53 S. 730), die zuletzt durch Kirchliches Gesetz vom 3. Juli 2021 (Abl. 69 S. 573, 575) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

## 1. § 17 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 6 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.
- b) Folgende Nummer 7 wird angefügt:

„7. er nimmt die in § 2 Allgemeine Gewaltschutzbestimmungen aufgeführten Pflichten der Dienststellenleitung wahr.“

## 2. Dem § 20 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Auf Antrag oder mit Zustimmung des Kirchenbezirks kann der Oberkirchenrat die gerichtliche Verfolgung bestimmter Rechte des Kirchenbezirks im eigenen Namen betreiben, wenn er die Feststellung trifft, dass dies im Blick auf die Wirkung auf andere Kirchenbezirke, Kirchengemeinden oder Kirchliche Verbände geboten ist. Der Antrag und die Zustimmung sind für ein laufendes Verfahren bindend.“

## 3. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Abweichungen davon oder eine Wahl bis zum Eintritt in den Ruhestand oder bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses wegen Rente bedürfen der Genehmigung des Oberkirchenrats.“

- b) Folgender Absatz 9 wird angefügt:

„(9) Ist die Kirchenbezirksrechnerin oder der Kirchenbezirksrechner für eine längere Zeit als drei Monate an der Ausübung des Amtes gehindert, kann die Bezirkssynode mit der Mehrheit der Stimmen ihrer Mitglieder beschließen, dass die Stellvertreterin oder der Stellvertreter die Rechte und Pflichten der Kirchenbezirksrechnerin oder des Kirchenbezirksrechners für die Dauer der Verhinderung befristet wahrnimmt, soweit diese nicht durch andere wahrgenommen werden. Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter ist zu verpflichten.“

## 4. § 24 wird wie folgt gefasst:

**„§ 24**

**Kirchenbezirksbeamtinnen und Kirchenbezirksbeamte, ehrenamtliche Mitarbeit**

(1) Der Oberkirchenrat kann weitere Vorschriften über die dienstrechtlichen Verhältnisse der

Kirchenbezirksbeamtinnen und Kirchenbezirksbeamten erlassen und für ihre Dienst- und Versorgungsbezüge verbindliche Richtlinien aufstellen. Die Kirchenbezirke sind verpflichtet, die beim Oberkirchenrat gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 Allgemeine Gewaltschutzbestimmungen eingerichtete Stelle als Melde- und Ansprechstelle zu bestimmen und die gemäß § 3 Absatz 2 Allgemeine Gewaltschutzbestimmungen benannte Beratungsstelle zu benennen.“

(2) Für ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gilt § 38a Kirchengemeindeordnung entsprechend.“

**Artikel 7**

**Änderung des Kirchlichen Verbandsgesetzes**

Dem § 7 des Kirchlichen Verbandsgesetzes vom 27. November 1980 (Abl. 49 S. 277), das zuletzt durch Kirchliches Gesetz vom 9. Juli 2005 (Abl. 61 S. 325, 332) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„§ 17 Absatz 1 Nummer 7 und § 24 Kirchenbezirksordnung gelten entsprechend.“

**Artikel 8**

**Änderung der Kirchlichen Wahlordnung**

§ 3 Absatz 1 Nummer 4 der Kirchlichen Wahlordnung vom 15. April 1964 (Abl. 41 S. 118) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1989 (Abl. 53 S. 405), die zuletzt durch Kirchliches Gesetz vom 27. November 2018 (Abl. 68 S. 305, 306 und Abl. 68 S. 307) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„4. die nicht wegen einer Straftat, die nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch zum Ausschluss von Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe führt, rechtskräftig verurteilt worden sind und nicht nach anderen Bestimmungen von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.“

**Artikel 9**

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den 6. Dezember 2021

D r . h . c . F r a n k O t f r i e d J u l y

## Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Verwaltungsge- richtsgesetzes

vom 25. November 2021  
AZ 11.010 Nr. 11.52-05-04-V10

Die Landessynode hat das folgende Kirchliche Ge-  
setz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

### Artikel 1 Änderung des Kirchlichen Verwaltungsgerichts- gesetzes

In § 4 Absatz 2 Satz 3 Kirchliches Verwaltungsge-  
richtsgesetz vom 13. Juli 2001 (Abl. 59 S. 314), das  
zuletzt durch Kirchliches Gesetz vom 27. November  
2017 (Abl. 68 S. 3) geändert worden ist, werden die  
Wörter „die Mitglieder nach Nr. 2 und 3 und die je-  
weils stellvertretenden Mitglieder“ durch die Wörter  
„das ordinierte Mitglied und das stellvertretende or-  
dinierte Mitglied“ ersetzt.

### Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. November  
2021 in Kraft.

Stuttgart, den 3. Dezember 2021

D r. h. c. F r a n k O t f r i e d J u l y

## Verordnung des Oberkirchenrats zur Änderung der Reisekostenord- nung

vom 7. Dezember 2021  
AZ 23.37 Nr. 20.35-07-02-V23

Auf Grund von § 25 Absatz 4 Kirchenverfassungsgesetz,  
§ 117 Absatz 1 Pfarrdienstgesetz der EKD und § 35  
Absatz 1 Satz 1 Württembergisches Pfarrergesetz  
wird in Ausführung von § 49 Absatz 1 Satz 2  
Pfarrdienstgesetz der EKD und § 35 Absatz 1 Satz 2  
Kirchenbeamtengesetz der EKD verordnet:

### Artikel 1 Änderung der Reisekostenordnung

Die Reisekostenordnung vom 11. Dezember 1978  
(Abl. 48 S. 235), die zuletzt durch Verordnung vom  
27. Juli 2016 (Abl. 67 S. 125) geändert wurde, wird  
wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(1) Die Erstattung von Auslagen für Dienst-  
reisen, Dienstgänge und für Reisen zum  
Zweck der Aus- oder Fortbildung (Reisekos-  
tenvergütung) für die Mitarbeitenden der Lan-  
deskirche, der Kirchenbezirke und Kirchengeme-  
inden sowie der sonstigen der Aufsicht der  
Landeskirche unterstehenden Körperschaften  
des öffentlichen Rechts gemäß Absatz 2 sowie  
der zu diesen Dienstherren und Arbeitgebern  
abgeordneten Mitarbeitern richtet sich nach  
dieser Verordnung. Sie regelt auch die Erstat-  
tung von Auslagen für Fahrten zwischen Woh-  
nung und Dienststätte aus besonderem Anlass  
(§ 20), die Anerkennung und Beschaffung von  
Kraftfahrzeugen (§§ 21 bis 24), und die Er-  
stattung von Auslagen aus Anlass der Abord-  
nung oder Versetzung (Trennungsgeld).“

(2) Mitarbeiter im Sinne von Absatz 1 sind  
Pfarrerinnen und Pfarrer, Kirchenbeamtinnen  
und Kirchenbeamte einschließlich Ehrenbe-  
amtinnen und Ehrenbeamte und nach Maß-  
gabe der Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen  
Kommission auch privatrechtlich angestellte  
Mitarbeitende.

2. § 2 wird wie folgt gefasst:

### „§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Dienstreisen im Sinne dieser Verordnung sind  
Reisen zur Erledigung von Dienstgeschäften  
außerhalb des Dienstortes, die von der oder dem  
zuständigen Dienstvorgesetzten angeordnet oder  
genehmigt worden sind, es sei denn, dass eine  
Anordnung oder Genehmigung nach dem Amt  
der Dienstreisenden oder dem Wesen des Dienst-  
geschäfts nicht in Betracht kommt. Dienstreisen  
sind auch Reisen von einem dem vorübergehen-  
den Aufenthalt dienenden Ort zum Dienstort,  
wenn im Übrigen die Voraussetzungen von Satz 1  
und § 3 Absatz 1 erfüllt sind

(2) Dienstgänge sind Reisen zur Erledigung von  
Dienstgeschäften außerhalb der Dienststätte

am Dienst- oder Wohnort, die von der oder dem zuständigen Vorgesetzten angeordnet oder genehmigt worden sind, es sei denn, dass eine Anordnung oder Genehmigung nach dem Amt der Dienstreisenden oder dem Wesen des Dienstgeschäfts nicht in Betracht kommt. Dem Wohnort steht ein dem vorübergehenden Aufenthalt dienender Ort gleich.

(3) Auslandsdienstreisen sind Dienstreisen zwischen dem Inland und dem Ausland sowie im Ausland. Dabei muss mindestens ein Geschäfts-ort im Ausland liegen.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Anordnung oder Genehmigung hat schriftlich oder elektronisch zu erfolgen. Dienstreisen sollen nur durchgeführt werden, wenn eine kostengünstigere Art der Erledigung des Dienstgeschäftes nicht möglich oder sinnvoll ist.“

b) In Absatz 2 werden die Wörter „innerhalb des Dienstbereichs“ gestrichen.

c) In Absatz 4 werden vor dem Wort „Anstellungsträgers“ die Wörter „Dienstherrn oder“ eingefügt.

4. §§ 4 bis 7 werden wie folgt gefasst:

#### „§ 4

#### **Anspruch auf Reisekostenvergütung**

(1) Dienstreisende erhalten auf Antrag eine Vergütung der dienstlich veranlassten notwendigen Auslagen. Dies gilt auch bei Reisen zum Zweck der Ausbildung.

(2) Ausgangs- und Endpunkt einer Dienstreise sind von den Dienstreisenden unter Beachtung des Wirtschaftlichkeitsgrundsatzes grundsätzlich selbst zu bestimmen. Abweichend davon kann die oder der zuständige Dienstvorgesetzte die Dienststätte als Ausgangs- oder Endpunkt der Dienstreise anordnen, wenn die Fahrtstrecke unmittelbar an der Dienststätte vorbeiführt. Bei einer Dienstreise, die an der Wohnung angetreten oder beendet wird, bemisst sich die Fahrtkostenerstattung (§ 6) oder die Wegstreckenentschädigung (§ 7) nach der Entfernung von oder bis zur Wohnung, es sei denn, als Ausgangs- und/oder Endpunkt der Dienstreise wurde die Dienststätte angeordnet. Beim Vorliegen mehrerer Wohnungen oder Unterkünfte ist die

der Dienststätte am nächsten gelegene Wohnung oder Unterkunft maßgebend.

(3) Für Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßiger Dienststätte aus besonderem dienstlichen Anlass können die entstandenen notwendigen Fahrtkosten erstattet werden.

(4) Die Dienstreisenden sind grundsätzlich in der Wahl der Beförderungsmittel frei. Bei der Wahl des Beförderungsmittels haben die Dienstreisenden neben wirtschaftlichen Gesichtspunkten insbesondere die Erfordernisse des Klimaschutzes zu beachten. Fahrtkosten werden nicht erstattet, wenn eine unentgeltliche Beförderungsmöglichkeit genutzt werden kann.

(5) Der Anspruch auf Reisekostenvergütung erlischt, wenn die Reisekostenvergütung nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von zwölf Monaten nach Beendigung der Dienstreise schriftlich oder elektronisch beantragt wird. Eine Verkürzung der Ausschlussfrist ist durch Dienstvereinbarung gemäß § 36 MVG. Württemberg möglich. Die Frist beginnt mit dem Tag nach Beendigung der Dienstreise, in den Fällen des § 15 mit Ablauf des Tages, an dem die Dienstreise geendet hätte. Die zuständigen Stellen können bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Antragstellung die Vorlage der maßgeblichen Kostenbelege verlangen. Werden diese Belege auf Anforderung nicht innerhalb eines Monats vorgelegt, kann der Vergütungsantrag insoweit abgelehnt werden. Die Dienstreisenden sind verpflichtet, die Kostenbelege nach Erstattung der Reisekostenvergütung bis zum Ablauf eines Jahres für Zwecke der Rechnungsprüfung aufzubewahren und auf Verlangen vorzulegen.

(6) Leistungen, die Dienstreisende ihres Amtes wegen von dritter Seite aus Anlass einer Dienstreise erhalten, sind auf die Reisekostenvergütung anzurechnen.

(7) Bei Dienstreisen für eine auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung der zuständigen Behörde wahrgenommene Nebentätigkeit haben die Dienstreisenden nach dieser Verordnung nur insoweit Anspruch auf Reisekostenvergütung, wie nicht eine andere Stelle Auslagenerstattung für dieselbe Dienstreise zu gewähren hat. Das gilt auch dann, wenn die Dienstreisenden auf ihren Anspruch gegen diese Stelle verzichtet haben.

(8) Werden Dienstreisen mit einer Urlaubsreise oder einer anderen privaten Reise verbunden, wird die Reisekostenvergütung so bemessen, als ob nur die Dienstreise durchgeführt worden wäre. Die Reisekostenvergütung nach Satz 1 darf die

sich nach dem tatsächlichen Reiseverlauf ergebende Reisekostenvergütung nicht übersteigen.

(9) Wird angeordnet oder genehmigt, dass die Dienstreise am Urlaubsort anzutreten oder zu beenden ist, wird die Reisekostenvergütung abweichend von Absatz 8 nach der Abreise von oder der Ankunft an diesem Ort bemessen.

(10) Wird aus dienstlichen Gründen die vorzeitige Beendigung einer Urlaubsreise oder einer anderen privaten Reise angeordnet, gilt die Rückreise vom Urlaubs- oder Aufenthaltsort zur Dienststätte als Dienstreise, für die Reisekostenvergütung gewährt wird.

(11) Aufwendungen der Dienstreisenden und der sie begleitenden Personen, die durch die Unterbrechung oder die vorzeitige Beendigung einer Urlaubsreise oder einer anderen privaten Reise verursacht worden sind, werden in angemessenem Umfang erstattet. Dies gilt auch für Aufwendungen, die aus diesen Gründen nicht ausgenutzt werden konnten.

(12) Erkrankten Dienstreisende und werden sie in ein Krankenhaus aufgenommen, werden für jeden vollen Kalendertag des Krankenhausaufenthalts die notwendigen Auslagen für die Unterkunft am Geschäftsort erstattet.“

## § 5

### Art der Reisekostenvergütung

1. Die Reisekostenvergütung umfasst
2. Fahrt- und Flugkostenerstattung (§ 6),
3. Wegstreckenentschädigung (§ 7),
4. Tagegeld bei Dienstreisen (§ 9),
5. notwendige Mehraufwendungen bei Dienstgängen (§ 9),
6. Übernachtungsgeld (§ 10),
7. Auslagenerstattung bei längerem Aufenthalt am Geschäftsort (§ 11),
8. Aufwands- und Pauschvergütung (§§ 17, 17a) und
9. Erstattung sonstiger Kosten (§ 13).

## § 6

### Fahrt- und Flugkostenerstattung

(1) Entstandene notwendige Kosten für Fahrten mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln werden bis zur Höhe der Kosten der niedrigsten Beförderungsklasse erstattet. Dienststellen können für ihren Geschäftsbereich hiervon Ausnahmen zulassen. Ausnahmen sind zulässig, wenn besondere dienstliche Gründe vorliegen. Flugkosten sind erstattungsfähig, wenn die dienstlichen oder wirtschaftlichen Gründe für die Flugzeugbenutzung die Belange des Klimaschutzes überwiegen. Die Kosten für Ausgleichszahlungen für Flugreisen nach Absatz 4 sind bei der Wirtschaftlichkeitsberechnung einzubeziehen. Erstattet werden grundsätzlich die Kosten der niedrigsten Flugklasse. Der Oberkirchenrat kann hiervon durch Verwaltungsvorschrift Ausnahmen bestimmen.

(2) Dienstreisende, denen nach Absatz 1 die Fahrt- oder Flugkosten der niedrigsten Klasse zu erstatten wären, werden bei einem Grad der Behinderung von mindestens 50 vom Hundert die Auslagen für die nächsthöhere Klasse erstattet. Dieselbe Vergünstigung kann anderen Dienstreisenden gewährt werden, wenn ihr körperlicher oder gesundheitlicher Zustand das Benutzen dieser Klasse rechtfertigt.

(3) Wurde aus triftigem Grund ein Mietwagen, ein Taxi oder ein Fahrzeug im Rahmen eines Carsharing-Modells benutzt, werden die entstandenen notwendigen Kosten erstattet. Liegt kein triftiger Grund vor, so darf keine höhere Reisekostenvergütung gewährt werden als beim Benutzen eines öffentlichen Verkehrsmittels. Bei Nutzung von Fahrzeugen im Rahmen eines Carsharing-Modells erfolgt keine Kürzung der Mitgliedsgebühr wegen eventueller privater Nutzung.

(4) Der Oberkirchenrat ist verpflichtet, zum Klimaausgleich für dienstlich veranlasste Flugreisen von Mitgliedern des Oberkirchenrats und dessen Bediensteten sowie Bediensteten der jeweiligen nachgeordneten Behörden jährliche Ausgleichszahlungen auf der Grundlage von Entscheidungen des Oberkirchenrats zu leisten.

## § 7

### Wegstreckenentschädigung

(1) Für Fahrten, die von den Dienstreisenden mit einem privaten Kraftfahrzeug zurückgelegt wurden, wird eine Wegstreckenentschädigung gewährt. Sie beträgt 30 Cent je Kilometer zurückgelegter Strecke.



(2) Besteht an der Benutzung eines Kraftfahrzeugs ein erhebliches dienstliches Interesse, beträgt die Wegstreckenentschädigung 35 Cent je Kilometer zurückgelegter Strecke. Dienststellen können in ihrem Zuständigkeitsbereich das erhebliche dienstliche Interesse für die Kraftfahrzeugbenutzung feststellen, wenn dienstliche Gründe hierfür vorliegen. Zur Wegstreckenentschädigung nach Satz 1 kann mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde ein Zuschlag gewährt werden, wenn auf Grund der Art der Dienstgeschäfte regelmäßig in größerem Umfang Fahrten auf unbefestigten Straßen oder schwer befahrbaren Feld- oder Waldwegen durchzuführen sind. Der Zuschlag beträgt 5 Cent je Kilometer.

(3) Für Fahrten, die von den Dienstreisenden mit einem Fahrrad, E-Bike oder (S-)Pedelec zurückgelegt wurden, wird eine Wegstreckenentschädigung in Höhe von 25 Cent je Kilometer zurückgelegter Strecke gewährt.

(4) Mit der Wegstreckenentschädigung sind alle dem Fahrzeughalter aus der dienstlichen Benutzung seines privateigenen Fahrzeugs erwachsenden Aufwendungen abgegolten. Unfallbedingte Sachschäden an Fahrzeugen, die im Rahmen einer genehmigten Dienstreise benutzt wurden, können bis zur vollen Höhe ersetzt werden.

(5) Pfarrer im Gemeindedienst können anstelle der Wegstreckenentschädigung eine vom Oberkirchenrat festzusetzende pauschale Reisekostenentschädigung erhalten, wenn dies entsprechend vereinbart ist.“

5. § 7a wird aufgehoben.

6. §§ 8 bis 10 werden wie folgt gefasst:

### **„§ 8 Dauer der Dienstreise**

Die Dauer der Dienstreise bestimmt sich nach der Abreise und Ankunft an der Wohnung, es sei denn, die Dienstreise beginnt oder endet an der Dienststätte oder Beginn oder Ende wurde an der Dienststätte angeordnet. Beim Vorliegen mehrerer Wohnungen oder Unterkünfte ist die der Dienststätte am nächsten gelegene Wohnung oder Unterkunft maßgebend. Wird die Dienstreise von einer anderen Stelle aus angetreten oder beendet, so tritt diese an die Stelle der Wohnung.

### **§ 9 Tagegeld**

(1) Zur Abgeltung der Mehraufwendungen für Verpflegung beträgt das Tagesgeld für jeden vollen Kalendertag einer Dienstreise 24 Euro. Bei einer Dienstreise, die weniger als einen vollen Kalendertag dauert, für den Tag des Antritts und den Tag der Beendigung einer mehrtägigen Dienstreise, beträgt das Tagesgeld bei einer Dienstreisedauer von mehr als 8 Stunden 6 Euro und bei einer Dienstreisedauer von mehr als 14 Stunden 12 Euro.

(2) Für Dienstgänge besteht kein Anspruch auf Tagesgeld nach Absatz 1. Bei Dienstgängen von mehr als acht Stunden Dauer werden die nachgewiesenen notwendigen Auslagen für Verpflegung bis zur Höhe des Tagesgeldes bei einer Dienstreise von gleicher Dauer erstattet.

(3) Bei Dienstreisen aus Anlass der Versetzung, Abordnung oder Aufhebung einer Abordnung wird das Tagesgeld (§ 9) für die Zeit bis zur Ankunft am neuen Dienstort gewährt.

Das Tagesgeld wird für die Zeit bis zum Ablauf des Ankunftstages gewährt, wenn die Dienstreisenden vom nächsten Tag an Trennungsgeld für auswärtiges Verbleiben erhalten; daneben wird Übernachtungsgeld (§ 10) gewährt.

### **§ 10 Übernachtungsgeld**

(1) Für eine notwendige Übernachtung erhalten Dienstreisende pauschal 20 Euro im Inland und 30 Euro im Ausland. Höhere Übernachtungskosten werden im notwendigen Umfang erstattet. Durch Verwaltungsvorschrift wird bestimmt, bis zu welcher Höhe Übernachtungskosten notwendig sind.

(2) Übernachtungsgeld wird nicht gewährt

1. für die Dauer der Benutzung von Beförderungsmitteln,
2. für die Dauer des Aufenthalts in einer Wohnung der oder des Dienstreisenden,
3. bei unentgeltlicher Bereitstellung einer Unterkunft von Amts wegen, auch wenn diese Unterkunft ohne triftigen Grund nicht genutzt wird oder

4. in den Fällen, in denen das Entgelt für die Unterkunft in den erstattungsfähigen Fahrtkosten oder sonstigen Kosten enthalten ist, es sei denn, dass eine Übernachtung aufgrund einer zu frühen Ankunft am Geschäftsort oder einer zu späten Abfahrt von diesem zusätzlich erforderlich wird.“
7. §§ 12 wird folgt gefasst:

**„§ 12  
Kürzung des Tagegeldes**

Erhalten Dienstreisende ihres Amtes wegen unentgeltlich Verpflegung, werden von dem ihnen zustehenden Tagegeld nach § 9 Absatz 1 für das Frühstück 20 vom Hundert und für das Mittagessen und Abendessen je 40 vom Hundert des Tagegeldes für einen vollen Kalendertag einbehalten. Das Gleiche gilt, wenn von dritter Seite Verpflegung bereitgestellt wird und hierfür das Entgelt in den erstattungsfähigen Fahrt-, Flug-, Übernachtungs- oder Nebenkosten enthalten ist. Die Sätze 1 und 2 sind auch dann anzuwenden, wenn die Dienstreisenden ihres Amtes wegen unentgeltlich bereitgestellte Verpflegung ohne triftigen Grund nicht in Anspruch nehmen.“

8. In § 13 wird die Angabe „§§ 6 bis 12“ durch die Angabe „§ 6 bis § 17 a“ ersetzt.
9. § 14 wird aufgehoben.
10. §§ 16 bis 17 a werden wie folgt gefasst:

**„§ 16  
Auslandsdienstreisen**

(1) Für Auslandsdienstreisen gelten die Regelungen der §§ 1 bis 15 entsprechend.

(2) Abweichend von den §§ 9 und 10 werden Auslandstagegelder und Auslandsübernachtungsgelder nach Maßgabe der jeweils gültigen Fassung des § 3 der Auslandsreisekostenverordnung des Bundes (ARV) und der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über die Neufestsetzung der Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgelder (ARVVwV) gewährt.

(3) Das Tage- und Übernachtungsgeld wird für das Land gewährt, das die Dienstreisenden vor Mitternacht Ortszeit zuletzt erreichen. Wird bei Auslandsdienstreisen das Inland vor Mitternacht zuletzt erreicht, wird Auslandstagegeld für das Land des letzten Geschäftsortes im Ausland gewährt.

(4) Bei Flugreisen gilt ein Land in dem Zeitpunkt als erreicht, in dem das Flugzeug dort landet. Zwischenlandungen bleiben unberücksichtigt, es sei denn, dass durch sie Übernachtungen notwendig werden. Bei Schiffsreisen gilt Satz 1 entsprechend.

(5) Dauert der Aufenthalt an demselben ausländischen Geschäftsort ohne Hin- und Rückreisetage länger als 14 Tage, ist das Auslandstagegeld nach Absatz 3 vom 15. Tag an um 25 vom Hundert zu ermäßigen. Der Oberkirchenrat kann in begründeten Fällen von der Ermäßigung absehen. Anstelle des pauschalen Übernachtungsgeldes werden ab dem 15. Tag die nachgewiesenen notwendigen Übernachtungskosten erstattet.

**§ 17  
Regelmäßiger Reisedienst, Pauschvergütung**

Der Oberkirchenrat kann bei regelmäßigen oder gleichartigen Dienstreisen und Dienstgängen anstelle der Reisekostenvergütung oder einzelner ihrer Bestandteile eine Pauschvergütung gewähren, die nach dem Durchschnitt der in einem bestimmten Zeitraum sonst anfallenden Einzelvergütungen zu bemessen ist.

**§ 17 a  
Aufwandsvergütung**

Dienstreisende, denen erfahrungsgemäß geringere Aufwendungen für Verpflegung und Unterkunft als allgemein entstehen, können nach näherer Bestimmung des Oberkirchenrats anstelle von Tagegeld, Übernachtungsgeld und Auslagenerstattung nach § 11 Satz 1 und 2 entsprechend den notwendigen Aufwendungen mit einer Aufwandsvergütung abgefunden werden.“

11. § 19 wird aufgehoben.

12. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Dienststätte“ die Wörter „im Sinne der steuerrechtlichen ersten Tätigkeitsstätte“ eingefügt und es wird folgender Satz 2 angefügt:

„§ 4 Abs. 3 bleibt unberührt.“

- b) Absatz 3 wird Absatz 2, die Angabe „nach § 6, § 7 oder § 7a“ wird durch die Wörter „oder Wegstreckenentschädigung“ ersetzt und Satz 5 gestrichen.

- c) Absatz 4 wird Absatz 3, die Angabe „nach § 6, § 7 oder § 7a“ wird durch die Wörter „oder Wegstreckenentschädigungen“ und die Angabe „Absatz 3 Satz 1“ durch die Angabe „Absatz 2 Satz 1“ ersetzt.
13. An § 21 Satz 1 werden die Wörter „wenn dessen Nutzung aufgrund der umfangreichen jährlichen dienstlichen Fahrleistung von erheblichem dienstlichen Interesse ist“ angefügt.
14. § 22 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „Kraftfahrzeugs“ durch das Wort „Fahrzeugs“ ersetzt.
- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach der Angabe „(§ 21)“ die Wörter „oder eines Fahrrades oder Pedelecs“ eingefügt.
- bb) Es wird folgender Satz 2 eingefügt: „Im Falle eines Fahrrades oder Pedelecs ist erforderlich, dass der Oberkirchenrat oder Anstellungsträger aufgrund der umfangreichen jährlichen dienstlichen Fahrleistung ein erhebliches dienstliches Interesse an der Nutzung anerkennt.“
- c) In Absatz 2 wird das Wort „Kraftfahrzeug“ durch das Wort „Fahrzeug“ ersetzt.
15. In § 23 werden die Wörter „und Sachschäden mit höchstmöglicher Deckung abzuschließen“ durch die Wörter „, Sach- und Vermögensschäden mit der höchstmöglichen Deckung abzuschließen, welche der jeweilige Versicherer anbietet“ ersetzt und die Angabe „§ 7 Abs. 7“ durch die Angabe „§ 7 Absatz 4“ ersetzt.
16. § 24 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„§ 24  
Dienstfahrzeuge“**

- b) In Absatz 1 wird das Wort „Kraftfahrzeuge“ jeweils durch das Wort „Fahrzeuge“ und das Wort „Dienstkraftfahrzeuge“ durch das Wort „Dienstfahrzeuge“ ersetzt.

- c) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 7 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 7 Absatz 1“ ersetzt.
- d) In § 25 Satz 4 werden nach dem Wort „Nähere“ die Wörter „sowie besondere Bestimmungen für den Pfarrdienst“ eingefügt.

17. § 26 wird wie folgt neu gefasst:

**„§ 26  
Aus-, Fort- und Weiterbildung**

- (1) Für Reisen zum Zwecke der Fortbildung, die zumindest teilweise im dienstlichen Interesse liegen, können entstandene Kosten bis zur Höhe der für Dienstreisen zustehenden Reisekostenvergütung erstattet werden.
- (2) Für die Teilnahme an Pfarrkonventen und theologischen Arbeitstagen sowie den Ausbildungsabschnitt Ergänzung und Vertiefung (§ 10 Studienordnung) kann der Oberkirchenrat Regelungen über eine eingeschränkte Gewährung von Kostenbeiträgen treffen.“

**Artikel 2  
Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsbestimmungen**

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft. Gleichzeitig treten die Ausführungsbestimmungen vom 2. Februar 1982 (Abl. 50 S. 11) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 1995 (Abl. 56 S.309), die zuletzt durch Erlass vom 28. Januar 2014 (Abl. 66 S. 26) geändert worden sind, außer Kraft.
- (2) Für Dienstreisen, die bis zum 31. Dezember 2021 angetreten werden, gelten die Vorschriften der Reisekostenordnung in der am 31. Dezember 2021 geltenden Fassung. Dies gilt auch, wenn die Dienstreise bis zum 31. Dezember 2021 angetreten wurde und über den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes hinaus andauert.

W e r n e r

# **Verordnung des Oberkirchenrats zur Regelung der Besonderheiten bei der Prüfung der kirchlich ausgebildeten Religionslehrerinnen und Religionslehrer im Jahre 2022**

vom 21. Dezember 2021 AZ 64.0 Nr. 64.0-03-V26

Aufgrund von Abschnitt A.III., Abschnitt A.IV. und Abschnitt B. IV. der Vereinbarung zwischen dem Kultusministerium Baden-Württemberg und der Evangelischen Landeskirche in Württemberg vom 1. November 2017 über die Richtlinien für die Ausbildung und den Nachweis der Eignung und Lehrbefähigung der kirchlich ausgebildeten Religionslehrkräfte gemäß § 97 Abs. 1 und 2 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg (Abl. 68 S. 17), geändert durch Vereinbarung vom 1. Oktober 2019 (Abl. 68 S. 736), wird verordnet:

## **Artikel 1**

### **Regelung der Besonderheiten bei der Prüfung der kirchlich ausgebildeten Religionslehrerinnen und Religionslehrer im Jahre 2022**

#### **§ 1**

##### **Allgemeines**

Für die Durchführung der Ersten Kirchlichen Dienstprüfung der kirchlich ausgebildeten Religionslehrerinnen und Religionslehrer, der Zweiten Kirchlichen Dienstprüfung der kirchlich ausgebildeten Religionslehrerinnen und Religionslehrer und die Ergänzung der Zweiten Kirchlichen Dienstprüfung für den Bereich Religionspädagogik für Lehrkräfte mit einem Deputat von bis zu 13 Wochenstunden Religionsunterricht im Kalenderjahr 2022 finden die jeweils geltenden Bestimmungen, nämlich die

1. Verordnung des Oberkirchenrats über die Erste Kirchliche Dienstprüfung der kirchlich ausgebildeten Religionslehrerinnen und Religionslehrer vom 19. September 2001 (Abl. 59 S. 381), geändert durch Verordnung des Oberkirchenrats vom 19. Mai 2020 (Abl. 69 S. 222), sowie
2. Verordnung des Oberkirchenrats über die Zweite Kirchliche Dienstprüfung und die Anerkennung des Zweiten kirchlichen Ausbildungsabschlusses der kirchlich ausgebildeten Religionslehrerinnen und Religionslehrer vom 19. September 2001

(Abl. 59 S. 385), geändert durch Verordnung des Oberkirchenrats vom 19. Mai 2020 (Abl. 69 S. 222),

im Folgenden „Prüfungsordnungen“ genannt, unter der Maßgabe der in diesem Artikel geregelten Besonderheiten Anwendung.

#### **§ 2**

##### **Besetzung der Prüfungsausschüsse**

Bei der Besetzung der Prüfungsausschüsse kann von den Vorgaben der jeweiligen Prüfungsordnung abgewichen werden, mit Ausnahme der Vertreterin oder des Vertreters der staatlichen Schulverwaltung. Die Vorgaben zur Anzahl und Eignung der Prüferinnen und Prüfer in den Prüfungsausschüssen bleiben davon unberührt.

#### **§ 3**

##### **Art und Umfang der schulpraktischen Prüfung**

(1) Die Lehrproben als einzelne Prüfungsleistungen der schulpraktischen Prüfung finden grundsätzlich nach den Regelungen der jeweiligen Prüfungsordnung statt.

(2) Sollte eine Lehrprobe nach Absatz 1 im Erstversuch durch pandemiebedingte Einschränkungen nicht möglich sein, ist diese im alternativen Prüfungsformat nach den Absätzen 3 bis 5 abzulegen.

(3) In der mündlichen Präsentation einer geplanten Unterrichtsstunde mit Reflexionsgespräch (alternatives Prüfungsformat) stellt die Bewerberin oder der Bewerber ein lehrplankonformes Unterrichtsthema vor.

(4) Im alternativen Prüfungsformat soll die mündliche Präsentation 15 Minuten nicht überschreiten. Die Unterrichtsskizze und die Planung der der Unterrichtsstunde zugrunde liegenden Unterrichtseinheit sind bei der Ersten und Zweiten Kirchlichen Dienstprüfung der oder dem Vorsitzenden des jeweiligen Fachausschusses und bei der Ergänzung der Zweiten Kirchlichen Dienstprüfung dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine Woche vor Beginn der mündlichen Präsentation vorzulegen. Im Anschluss findet für die Dauer von etwa 30 Minuten ein Reflexionsgespräch statt. Die Gesamtdauer der Prüfung beträgt 45 Minuten.

(5) Beurteilt und bewertet werden insbesondere die Planungs-, Analyse- und Reflexionskompetenz in Bezug auf das Unterrichtsthema der Prüfung.

## § 4

### Bewertung und Wiederholung

(1) Die Prüfungsleistungen fließen entsprechend den Vorgaben der jeweiligen Prüfungsordnung in die Gesamtnote mit ein.

(2) Für die Berechnung der Gesamtnote gilt: Soweit die Lehrprobe als einzelne Prüfungsleistung der schulpraktischen Prüfung im alternativen Prüfungsformat nach § 3 Absätze 3 bis 5 durchgeführt wurde, fließt deren Note an Stelle der Note der Lehrprobe in der entsprechenden Gewichtung in die Endnote der schulpraktischen Prüfung ein. Ansonsten wird die Gesamtnote wie in den jeweiligen Prüfungsordnungen vorgesehen berechnet.

(3) Für die Wiederholung der Prüfung oder einzelner Prüfungsleistungen gelten die bestehenden Prüfungsordnungen. Die Wiederholung der in diesem Artikel geregelten Prüfungsleistungen nach § 3 Absätze 3 bis 5 soll in demselben Prüfungsformat wie die nicht bestandene Prüfungsleistung erfolgen. Erfolgte der Erstversuch nach den Regelungen der jeweiligen Prüfungsordnung und ist eine Wiederholung in diesem Format durch pandemiebedingte Einschränkungen nicht möglich, erfolgt die Wiederholung im alternativen Prüfungsformat nach § 3 Absätze 3 bis 5.

## Artikel 2

### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser Verordnung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Oberkirchenrats zur Regelung der Besonderheiten bei der Prüfung der kirchlich ausgebildeten Religionslehrerinnen und Religionslehrer im Jahre 2021 vom 8. Dezember 2020 (Abl. 69 S. 310) außer Kraft.

W e r n e r

# Glockenverordnung für die Evangelische Landeskirche in Württemberg (Glockenverordnung – GlockenVO)

Verordnung des Oberkirchenrats  
vom 21. Dezember 2021  
AZ 42.913 Nr. 42.9-09-V03

Aufgrund von § 25 Absatz 4 Kirchenverfassungsgesetz und § 41 Absatz 2 Kirchengemeindeordnung wird verordnet:

Schon im 7. und 8. Jahrhundert hat die christliche Kirche im Abendland die Glocke für ihren Auftrag in Anspruch genommen. Die Reformation hat liturgisch begründbare Traditionen aus altkirchlicher Zeit übernommen. Der Gebrauch der Glocken ist ein öffentliches Bekenntnis zum Verkündigungsauftrag des Evangeliums. Dazu ist das Läuten der Glocken durch das Grundgesetz (Artikel 4 Absatz 2 Grundgesetz) geschützt.

Die Glocken begleiten Menschen in ihrem Alltag und laden zu bestimmten Zeiten zum Innehalten ein. Vorrangiger Dienst der läutenden Glocke ist ihr Ruf zum Gottesdienst und zum Gebet.

Der Stundenschlag erinnert an das Verrinnen der geschenkten Lebenszeit und ist ein Zeichen für den Beistand Gottes bei Tag und Nacht. Das Läuten der Glocken ist hörbarer Ausdruck des Gotteslobes und Teil der geistlichen Musik.

Die sinnvolle, liturgisch wie musikalisch sachgemäße Nutzung der Glocken für den Gottesdienst sowie für das Leben der Gemeinde und des einzelnen Christen entspricht der hohen Bedeutung der Glocke. Dazu hat jede Kirchengemeinde eine Läuteordnung zu erstellen.

Die Glocken sind ein lebendiges christliches Kunstwerk und Denkmal, an das technisch und musikalisch hohe Anforderungen gestellt werden. Elektronische Ersatzgeläute werden nicht empfohlen. Das historische Erbe liegt im liturgischen Gebrauch der Glocken und verbindet die feiernden Gemeinden über die Zeiten hinweg.

Zum Erhalt dieses Gutes dienen Wartung, Pflege und Beratung, welche diese Verordnung regelt.

### 1. Erstellung einer örtlichen Läuteordnung

Der liturgische Gebrauch des Geläutes und die liturgische Zuordnung der einzelnen Glocken wird in einer örtlichen Läuteordnung geregelt. Diese umfasst das Läuten zu Gottesdiensten, zu täglichen Gebets- und Gedenkzeiten sowie den Uhrschlag.

Die örtliche Läuteordnung ist unter Hinzuziehung der oder des landeskirchlichen Glockensachverständigen zu erstellen und dem Oberkirchenrat zur Genehmigung vorzulegen.

## 1.1 Glockenfunktionen

Jeder Glocke wird in Abhängigkeit der Anzahl und Größe der vorhandenen Glocken eine liturgische Funktion nach landeskirchlicher Tradition zugewiesen. Diese werden in einer Handreichung näher erläutert.

- Die Betglocke ruft zum Gebet.
- Die Kreuzglocke ruft zum Gedenken an Christi Passion.
- Die Taufglocke verkündet den Moment der Taufhandlung.
- Die Zeichenglocke kündigt den nahenden Gottesdienst an.
- Die Schiedglocke verkündet den Tod eines Gemeindemitglieds.
- Die Sonntagsglocke (Dominika) läutet zu Sonn- und Feiertagen.

Bei glockenreichen Geläuten können weitere liturgische Funktionen zugeordnet werden.

## 1.2 Das Läuten

### 1.2.1 Das Läuten an Werktagen

Das werktägliche Läuten setzt sich aus Gebets- und Kreuzläuten zusammen. Die landeskirchliche Tradition kennt folgende Läutezeiten:

- Morgenläuten bei Tagesanbruch in der Regel bis 7 Uhr
- 9-Uhr-Läuten
- 11-Uhr-Läuten
- 12-Uhr-Läuten
- 15-Uhr-Läuten
- Läuten „gen Abend“ (Vesperläuten) bis spätestens 18 Uhr
- Nachtläuten je nach Jahreszeit zwischen 18 und 21 Uhr

Kirchengemeinden sollen mindestens ein drei- bis viermaliges tägliches Gebetszeitläuten anstreben.

### 1.2.2 Das Läuten an Sonn- und Feiertagen

Das Läuten an Sonn- und Feiertagen umfasst das vorabendliche Einläuten, das Zeichen- bzw. Vorläuten und das Hauptläuten zum Gottesdienst. Dabei soll das Kirchenjahr in Abhängigkeit von der Anzahl der vorhandenen Glocken durch differenziertes Gottesdienstläuten hörbar werden.

Das Läuten zu den täglichen Gebetszeiten reduziert sich an Sonntagen auf morgens, mittags und abends.

### 1.2.3 Das Läuten zu Kasualien und Werktaggottesdiensten

Zu Gottesdiensten, wie z.B. Hochzeiten, Tauffeiern und Beerdigungen, sowie werktäglichen Andachten und Kurzgottesdiensten sind in der Läuteordnung angemessene Teilgeläute vorzusehen.

### 1.2.4 Das Läuten im Gottesdienst

Während des Gottesdienstes werden das Vaterunser und Taufhandlungen durch Läuten der jeweils dazu bestimmten Glocke zeichenhaft der Welt verkündet.

### 1.2.5 Das Läuten bei weiteren Anlässen

Das Läuten zu anderen Anlässen als zu Gottesdienst und Gebet für die Evangelischen Kirchengemeinden ist nicht zulässig, soweit nicht rechtliche Ausnahmen gegeben sind. Insbesondere dürfen die Kirchenglocken nicht zu weltlichen Zwecken und nicht zur Ehrung von Menschen geläutet werden.

Der durch das Grundgesetz gewährte Schutz des Läutens als Ausübung der Religionsfreiheit besteht nicht beim Läuten bei nichtliturgischen Anlässen wie z.B. Vorträgen und nicht kirchlichen Konzerten oder Veranstaltungen.

Räumt eine Kirchengemeinde anderen Kirchen oder kirchlichen Gemeinschaften eine Kirche für deren Gottesdienste zur Mitnutzung ein, so kann auch ein Läuten zu diesem Gottesdienst eingeräumt werden, das jedoch vom Geläut zum Gottesdienst der Kirchengemeinde zu unterscheiden sein soll, um Irritationen der Gemeindeglieder zu vermeiden.

Ausgeschlossen ist die Einräumung des Geläuts, wenn die andere Kirche oder kirchliche Gemeinschaft nicht der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Baden-Württemberg oder dem ökumenischen Rat der Kirchen angehört oder in der Kirchengemeinde erhebliche Bedenken gegen die Einräumung des Geläuts auftreten. Die Regelungen der Bestattungsordnung bleiben unberührt.

## 2. Neuanschaffung, Instandsetzung und Wartung von Glocken, Glockenstühlen, Glockenarmaturen und Turmuhrenanlagen

### 2.1 Neuanschaffung

- a) Bei Neuanschaffung von Glocken ist die oder der landeskirchliche Glockensachverständige einzu beziehen. Sie oder er berät in allen technischen, musikalischen und liturgischen Fragen.
- b) Die Beschaffung neuer Glocken hat auf der Grundlage ihres oder seines Beratungsberichts zu erfolgen. Es gelten die Haushaltsordnung und die Vorgaben des Musterausschreibungsformulars des Beratungsausschusses für das Deutsche Glockenwesen in der jeweils geltenden Fassung. Bei der Herstellung wird aus musikalischen wie künstlerischen Gründen vom traditionellen Lehmformverfahren und einer Bronzelegierung (78 % Kupfer und 22 % Zinn) ausgegangen.
- c) Zur Genehmigung hat die Kirchengemeinde einen Finanzierungsplan und den Liefervertrag gemäß § 50 Kirchengemeindeordnung dem Oberkirchenrat vorzulegen. Dies gilt auch bei ganz oder teilweise gestifteten Glocken und Geläuten bzw. bei Beitragspflicht der bürgerlichen Gemeinde.
- d) Bei denkmalgeschützten Gebäuden ist die Genehmigung der Maßnahmen bei der zuständigen Denkmalbehörde einzuholen.
- e) Neue Glocken dürfen erst nach Werksprüfung und Abnahme durch die landeskirchliche Glockensachverständige oder den landeskirchlichen Glockensachverständigen ausgeliefert werden.
- f) Nach betriebsfertiger Endmontage aller Teile wird die Schlussabnahmeprüfung bei der oder dem landeskirchlichen Glockensachverständigen empfohlen. Die Abnahme dient der Feststellung einer sachgerechten Arbeit in technischer wie musikalischer Sicht.

### 2.2 Instandsetzung

- a) Bei anstehenden Maßnahmen an Glocken, Läuteanlagen (Glockenstuhl, Joch, Klöppel, Läutemaschine), Schallläden und Turmuhren ist bei der oder dem für den Bezirk zuständigen Glockensachverständigen im Nebenamt, bei Vakanz der Stelle beim Oberkirchenrat, ein Antrag auf Glockenberatung zu stellen. Bei statisch-dynamischen Problemen am Turm oder bei Neubau von Glockenträgern ist die Mitwirkung des im Oberkirchenrat für das Bauwesen und die Gemeindeaufsicht zuständigen Dezernats erforderlich.

- b) Die Einholung von Angeboten hat unter Berücksichtigung des Gutachtens der oder des Glockensachverständigen zu erfolgen. Hierfür ist das Musterausschreibungsformular des Beratungsausschusses für das Deutsche Glockenwesen in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden.
- c) Glocken, Armaturen (Klöppel und Joche) und Glockenstuhl bilden eine untrennbare Einheit für die musikalische Wirkung des Geläutes. Arbeiten daran sollten gesamtverantwortlich von möglichst nur einer Firma ausgeführt werden.
- d) Bei denkmalgeschützten Gebäuden ist sowohl die Genehmigung der Maßnahmen bei der zuständigen Denkmalbehörde als auch des Oberkirchenrats einzuholen.
- e) Im Schweißwerk sanierte Glocken dürfen erst nach Werksprüfung und Abnahme durch die Glockensachverständige oder den Glockensachverständigen ausgeliefert werden.
- f) Nach Durchführung aller Maßnahmen wird eine Schlussabnahmeprüfung bei der oder dem Glockensachverständigen empfohlen (vgl. Ziff. 2.1. Buchstabe f).

### 2.3 Wartung

Die regelmäßige Wartung der Glocken- und Turmuhrenanlage durch eine Fachfirma ist aus Sicherheits- und Haftungsgründen vorgeschrieben und Voraussetzung für die Aufrechterhaltung der Gewährleistung. Die Verwaltungsberufsgenossenschaft schreibt eine mindestens einmal jährliche Wartung von Glocken, Läutemaschinen und Turmuhrenanlagen vor.

Die Wartung dient der Bestandserhaltung der Glockenanlage, der rechtzeitigen Erkennung von Verschleiß und Schäden sowie der Minimierung des möglichen Reparaturaufwands. Ein Musterwartungsvertrag und das Formular für den Wartungsbericht sind bei dem Beratungsausschuss für das Deutsche Glockenwesen verfügbar.

Die Kirchengemeinde ist grundsätzlich für die Verkehrssicherheit im Turm verantwortlich.

### 2.4 Historische Turmuhrenanlagen

Historische mechanische Turmuhrenanlagen sollten möglichst im Vollbetrieb erhalten und fachgerecht gepflegt werden. Sie stellen technische Meisterwerke dar und sind denkmalgeschützte Ausstattungsteile der Kirchen.

Kirchengemeinden müssen den Oberkirchenrat über Maßnahmen an Turmuhren oder an Teilen derselben

in Kenntnis setzen; denkmalschutzrechtliche Belange sind zu beachten.

### 3. Glockenberatung und Glockensachverständige

Die Glockenberatung muss von den Kirchengemeinden bei der oder dem für den Bezirk zuständigen Glockensachverständigen im Nebenamt, bei Vakanz der Stelle beim Oberkirchenrat, beantragt werden.

Die Glockenberatung basiert auf der Untersuchung der Glocken und Läuteanlagen. Die Glockensachverständigen beraten die Kirchengemeinden in allen Fragen der Instandhaltung, der klanglichen Disposition, der Neubeschaffung von Glocken und Geläuten sowie der Läuteordnung. Zur Beurteilung des Erhaltungszustandes der Glocken werden Messungen und Auswertungen (wie z. B. Aufnahme des musikalischen Fingerabdrucks) empfohlen. Bei Bedarf werden Schallpegelmessungen durchgeführt. Auch bei rein elektroakustischen Glockengeläuten ist eine Beratung einzuholen.

Je nach Art des Antrags erfolgt dessen Bearbeitung gemäß der Glockenberatungsverordnung durch die landeskirchliche Glockensachverständige oder den landeskirchlichen Glockensachverständigen oder eine nebenamtliche Glockensachverständige oder einen nebenamtlichen Glockensachverständigen.

### 4. Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelungen

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft. Gleichzeitig treten der Erlass des Oberkirchenrats betreffend Geläute und Stundenschläge der Kirchengemeinden vom 21. September 1967 (Abl. 42 S. 326), der Erlass des Oberkirchenrats betreffend Anschaffung und Wartung von Glocken, Glockenstühlen, Glockenarmaturen und Turmuhranlagen vom 20. März 1978 (Abl. 48 S. 105) und der Erlass des Oberkirchenrats betreffend Glockenbeschaffung und Glockenpflege vom 11. Januar 1950 (Abl. 34 S. 7), der durch Verordnung vom 2. Mai 2000 (Abl. 59 S. 79, 82) geändert worden ist, außer Kraft.

Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens geltenden örtlichen Läuteordnungen bleiben bis zu einer Änderung in Kraft.

## Erlass des Landesbischofs zur Änderung der Geschäftsordnung für den Oberkirchenrat der Evangelischen Landeskirche in Württemberg in Stuttgart

vom 30. November 2021  
AZ 12.01 Nr. 12.01-02-V02

Der Landesbischof bestimmt gemäß § 40 Kirchenverfassungsgesetz im Einvernehmen mit dem Landeskirchenausschuss:

### Artikel 1

#### Änderung der Geschäftsordnung für den Oberkirchenrat der Evangelischen Landeskirche in Württemberg in Stuttgart

§ 6 Absatz 2 Satz 1 der Geschäftsordnung für den Oberkirchenrat der Evangelischen Landeskirche in Württemberg in Stuttgart vom 27. Februar 2003 (Abl. 60 S. 204), die zuletzt durch Erlass des Landesbischofs vom 19. März 2020 (Abl. 69 S. 225) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Das Recht der Anmeldung zu kollegialer Beratung und Entscheidung beschränkt sich grundsätzlich auf den Zuständigkeitsbereich der Mitglieder des Kollegiums.“

### Artikel 2 Inkrafttreten

Dieser Erlass tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Dr. h. c. Frank Otfried July



## **Ausführungsbestimmungen zur Reisekostenordnung (AFB-RKO)**

vom 7. Dezember 2021  
AZ 23.37 Nr. 20.35-07-02-V24

Zur Ausführung der Reisekostenordnung wird bestimmt:

### **zu § 1 (Geltungsbereich)**

1. Die Vorschrift bestimmt abschließend den sachlichen und persönlichen Geltungsbereich, für den eine Auslagenerstattung unmittelbar nach den Bestimmungen dieses Gesetzes in Betracht kommt.
2. Die Reisekostenordnung gilt grundsätzlich nicht für ehrenamtliche Mitarbeitende. Eine Erstattung von deren tatsächlichen Aufwendungen für Reisen in Ausübung ihres Dienstes ist möglich. Die Bestimmungen der Reisekostenordnung können als Anhaltspunkt für die Bemessung der Erstattung herangezogen werden.
3. a) Reisen von Mitgliedern der Mitarbeitervertretungen und der Vertrauenspersonen der Schwerbehinderten, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig sind, gelten als Dienstreisen im Sinne der RKO, § 14 Pfarrerververtretungsgesetz, § 30 Abs. 4, § 55a Abs. 2 und § 55b Abs. 4 MVG. Die Genehmigung der Dienstreise und die Benutzung des vorgesehenen Verkehrsmittels dürfen nicht versagt werden, wenn die Mitarbeitervertretung dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben und der Wahrnehmung ihrer Befugnisse nach pflichtgemäßem Ermessen für erforderlich halten durfte.  
b) Die Vertrauenspersonen der Schwerbehinderten erhalten nach § 52 Abs. 1 Satz 1, § 55 b Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit § 70 Absatz 4 MVG. Württemberg und § 179 Absatz 8 SGB IX bei Reisen, die der Erfüllung ihrer Aufgaben als Vertrauensperson dienen, Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Reisekostenordnung. Nr. 3a) gilt entsprechend.
4. Personen außerhalb des kirchlichen Dienstes, die nebenberuflich (zum Beispiel als Sachverständige) für den kirchlichen Dienst tätig werden, oder Zeugen im Disziplinarverfahren kann vorbehaltlich besonderer Regelungen eine Reisekostenschädigung in sinngemäßer Anwendung der RKO gewährt werden.

5. Beschäftigte, die gegen Entgelt der Landeskirche überlassen werden, erhalten Aufwandsersatz in sinngemäßer Anwendung der RKO, wenn dies im Überlassungsvertrag so geregelt ist.
6. Bei Vorstellungsreisen von Bewerberinnen und Bewerbern aus dem In- beziehungsweise Ausland für eine Beschäftigung oder Ausbildung im kirchlichen Dienst, die zur Vorstellung aufgefordert werden, kann eine Auslagenerstattung in sinngemäßer Anwendung der RKO bis zur Höhe des sich bei einer entsprechenden Dienstreise ergebenden Erstattungsbetrags gewährt werden, wenn an der Gewinnung dieser Bewerberinnen und Bewerbern ein besonderes dienstliches Interesse besteht und die erforderlichen Haushaltsmittel verfügbar sind. Dem Bewerber ist in der Aufforderung zur Vorstellung stets mitzuteilen, ob und gegebenenfalls in welcher Höhe ihm ein solcher Auslagenersatz gewährt wird. Diese Regelung gilt nicht für angeordnete Vorstellungsreisen von Bewerberinnen und Bewerbern aus dem eigenen Geschäftsbereich der jeweiligen obersten Dienstbehörde. In soweit liegen Dienstreisen vor.

### **zu § 2 (Begriffsbestimmungen)**

1. Dienstort ist die politische Gemeinde, in der die Dienststätte der oder des Bediensteten gelegen ist.
2. Dienststätte ist das Gebäude, in welcher die Dienststelle, welcher die oder der Bedienstete personalrechtlich zugeordnet ist, untergebracht ist. Befinden sich Teile oder Nebenstellen der Behörde oder Dienststelle in einem anderen Gebäude, so ist als Dienststätte der oder des Bediensteten der Ort anzusehen, in dem sie oder er längere Zeit hindurch ständig oder überwiegend Dienst leisten muss. Bei der anteiligen Tätigkeit im Homeoffice findet keine Verlagerung der Dienststätte an den Wohnort statt.
3. Wohnort ist die politische Gemeinde, in welcher die oder der Dienstreisende tatsächlich wohnt. Bei Vorliegen mehrerer Wohnungen ist reisekostenrechtlich die Wohnung maßgebend, die der Dienststätte am nächsten liegt.
4. Ein dem vorübergehenden Aufenthalt dienender Ort ist ein außerhalb des Wohnorts liegender Ort, an dem sich der Dienstreisende aus persönlichen Gründen vorübergehend aufhält (zum Beispiel der Urlaubsort).
5. Geschäftsort ist die politische Gemeinde, in der das Dienstgeschäft erledigt wird.

### zu § 3 (Genehmigung von Dienstreisen oder Dienstgängen)

1. Bei der Genehmigung ist abzuwägen, ob die Benutzung regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel oder eines privateigenen Kraftfahrzeugs wirtschaftlicher ist.
2. Aus verwaltungs-ökonomischen Gründen können Dienstreisen vom zuständigen Dienstvorgesetzten auch allgemein genehmigt werden, insbesondere für Dienstreisende, die Dienstgeschäfte bestimmter Art an demselben Geschäftsort oder in demselben Bezirk in einem bestimmtem Zeitraum zu erledigen haben.

Dienstbereich im Sinne von § 3 Abs. 2 RKO ist der geographische Bereich, in dem der Dienstreisende regelmäßig Dienstgeschäfte zu erledigen hat. Er kann unter Umständen über den unmittelbaren Bereich einer Kirchengemeinde oder eines Kirchenbezirks hinausgehen.

3. Die Zuständigkeit für die Genehmigung der Dienstreisen und Dienstgänge ergibt sich, wenn dies nicht ausdrücklich geregelt ist, aus dem Organisationsstatut der Dienststelle.
4. Reisen zum Besuch von Partnergemeinden sind keine Dienstreisen im Sinne der Reisekostenordnung. Reisen zum Besuch von Partnergemeinden aus dienstlichem Anlass können einmal im Jahr bis zur Dauer von fünf Tagen als Dienstreise anerkannt werden.

### zu § 4 (Anspruch auf Reisekostenvergütung)

1. Die RKO räumt ausdrücklich einen Rechtsanspruch auf Reisekostenvergütung ein.

Notwendige Reisekosten sind solche Aufwendungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem dienstlichen Auftrag stehen und die unvermeidbar sind, um diesen Auftrag durchzuführen, oder deren Vermeidung der oder dem Dienstreisenden billigerweise nicht zugemutet werden kann.

2. Für die Rückforderung zu viel gezahlter Reisekostenvergütung gelten die Vorschriften des Landesbesoldungsgesetzes über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung.
3. Dienstreisende können auf Antrag einen Abschlag auf die zu erwartende Reisekostenvergütung erhalten. Eine Abschlagszahlung ist nur dann zu gewähren, wenn die oder der Dienstreisende auch

nachweislich wirtschaftlich belastet ist, bevor sie oder er einen Antrag auf Reisekostenvergütung stellen kann. Abschlagsauszahlungen von weniger als 200 Euro sollten unterbleiben. Wird eine Dienstreise, für die ein Abschlag beantragt und ausbezahlt worden ist, nicht abgerechnet, so ist der Abschlag zurück zu zahlen, es sei denn, mit der Abschlagszahlung wurden tatsächlich entstandene und erstattungsfähige Fahrtkosten und/oder Übernachtungskosten bezahlt.

4. Der allgemeine Sparsamkeitsgrundsatz (§ 5 HHO) gilt auch bei der Anordnung oder Genehmigung sowie bei der Durchführung von Dienstreisen. Dienstreisen sind in der Regel

– in den Monaten April bis September von 6 Uhr an

– in den Monaten Oktober bis März von 7 Uhr an

anzutreten, wenn hierdurch die Höhe der Reisekostenvergütung beeinflusst wird, insbesondere weil die Abreise am Vortag vermieden oder die Rückkehr an demselben Tag ermöglicht wird, es sei denn, dass besondere Umstände einen späteren Antritt der Dienstreise rechtfertigen. Eine Rückreise am Tag der Beendigung des Dienstgeschäfts ist in der Regel noch zumutbar, wenn der Dienstreisende die Reise bis 22 Uhr beenden kann. Erstreckt sich das Dienstgeschäft über mehrere Tage, ist jeweils im Einzelfall zu entscheiden, ob eine mehrtägige Dienstreise oder eine Kette eintägiger Dienstreisen genehmigt beziehungsweise angeordnet wird. Dabei sind sowohl wirtschaftliche als auch fürsorgerechtliche Aspekte zu berücksichtigen.

5. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts lässt sich die Frage, wo die Dienstreise nach reisekostenrechtlichen Gesichtspunkten anzutreten oder zu beenden ist, nur nach den konkreten Umständen des Einzelfalls beurteilen und entzieht sich damit einer generellen Regelung. Das Gebot der Sparsamkeit gilt dabei nicht uneingeschränkt, sondern findet in der Fürsorgepflicht des Dienstherrn seine Grenze. So lässt sich aus dem Gebot der Sparsamkeit nicht allgemein herleiten, dass ein Dienstreisender allein aus reisekostenrechtlichen Sparsamkeitserwägungen vor Beginn und zur Beendigung der Dienstreise jeweils die Dienststelle aufzusuchen hat. Lediglich in den Fällen, in denen die Fahrtstrecke unmittelbar an der Dienststätte vorbeiführt und somit die der privaten Lebenssphäre zuzuordnende Fahrt zwischen Wohnung und Arbeitsstelle ganz oder fast ausschließlich Teil der Strecke zwischen

Wohnung und Geschäftsort ist, kann die oder der zuständige Dienstvorgesetzte aus Wirtschaftlichkeitsgründen als Ausgangs- oder Endpunkt der Dienstreise die Dienststätte anordnen.

6. Es werden grundsätzlich nur die Kosten für die notwendigen Fahrten erstattet. Bei mehreren Fahrten am Tag ist daher die Notwendigkeit nach pflichtgemäßem Ermessen zu prüfen. Notwendig sind zum Beispiel Fahrten zum Nachmittagsunterricht, zu Dienstbesprechungen, Elternabenden, Lehrerkonferenzen und Schulveranstaltungen, wenn zwischen den einzelnen Unterrichtsstunden bzw. Veranstaltungen eine Unterbrechung von mehr als vier Stunden liegt oder diese grundsätzlich außerhalb der normalen Unterrichtszeit stattfinden.
7. Für den Nachweis der Auslagen genügt grundsätzlich die pflichtgemäße Versicherung der oder des Dienstreisenden im Erstattungsantrag. Auf die Vorlage von Kostenbelegen soll in der Regel verzichtet werden. Soweit von den zuständigen Abrechnungsstellen verlangt, sind die maßgeblichen Kostenbelege grundsätzlich im Original vorzulegen. Maßgebliche Kostenbelege sind die Nachweise der dienstreisebedingten Auslagen, für die eine Erstattung beantragt wird. Die zuständigen Abrechnungsstellen können allgemein bestimmen, dass einzelne oder alle Kostenbelege zusammen mit dem Erstattungsantrag vorzulegen sind.
8. Die Beantragung und Abrechnung der Reisekosten können über ein elektronisches Verfahren erfolgen. Der damit zusammenhängende Schriftverkehr kann elektronisch über ein Kundenportal erfolgen. Eine schriftliche Antragstellung außerhalb des elektronischen Verfahrens ist dann nur in besonders begründeten Ausnahmefällen in Abstimmung mit der die Reisekosten abrechnenden Stelle zulässig. Die Erstattung der Reisekosten erfolgt grundsätzlich auf das Bezügekonto.

#### zu § 6 (Fahrt- und Flugkostenerstattung)

1. Zu den Fahrtkosten gehören auch notwendige Auslagen für
  - a) Fahrten am Geschäftsort einschließlich der Fahrten von und zu der Unterkunft und zur Einnahme von Mahlzeiten sowie Fahrten vom Geschäftsort zur nächstgelegenen Gaststätte oder Unterkunft, sofern eine solche am Geschäftsort nicht vorhanden ist oder aus triftigem Grund nicht benutzt werden kann;
  - b) Aufpreise und Zuschläge für alle Züge;

- c) Reservierungsentgelte;
- d) Bettkarten und Liegeplatzzuschläge;
- e) Beförderung des notwendigen dienstlichen und persönlichen Gepäcks.

2. Flugkosten sind erstattungsfähig, wenn dienstliche oder wirtschaftliche Gründe für die Flugzeugbenutzung vorliegen. Ansonsten dürfen Flugkosten nur insoweit erstattet werden, als dadurch die Reisekostenvergütung nicht höher wird als beim Benutzen eines anderen öffentlichen Verkehrsmittels. Bei der Wirtschaftlichkeitsberechnung ist in Betracht zu ziehen, dass bei Bahnreisen (z.B. über WLAN-Zugänge in Zügen) gearbeitet werden kann, sodass die Reisezeiten keine verlorenen Arbeitszeiten darstellen müssen. Bei der Wirtschaftlichkeitsprüfung ist neben den bei der Dienstreise insgesamt anfallenden erstattungsfähigen Reisekosten auch die Arbeitszeiterparnis zu berücksichtigen.

Bei Flugreisen außerhalb Europas können bei einer Flugdauer von mehr als sechs Stunden die Kosten für die Benutzung der Economy Plus Klasse (sofern verfügbar), bei einer Flugdauer von mehr als acht Stunden oder bei Vorliegen besonderer dienstlicher Gründe die Kosten der Business Class erstattet werden.

3. Benützen Dienstreisende ein öffentliches Verkehrsmittel und besitzen sie für die Reisestrecke oder eine Teilstrecke einen privaten Fahrausweis (zum Beispiel Zeit- oder Netzkarte beziehungsweise BahnCard 25, BahnCard 50 oder BahnCard 100), sind diese Vergünstigungen in Anspruch zu nehmen. Erstattungsfähig sind nur die tatsächlich aufgewendeten Fahrtkosten.

Die Kosten für die persönlich erworbene BahnCard (BahnCard 25, BahnCard 50 oder BahnCard 100), Zeit- oder Netzkarte können erstattet werden. Die Erstattung erfolgt nach Ablauf der regelmäßigen Gültigkeitsdauer einmal jährlich, in Höhe der nachweislich entstandenen Einsparungen, höchstens bis zum Preis der BahnCard, Zeit- oder Netzkarte. Mehrkosten für übertragbare Karten werden in der Regel nicht erstattet, pauschale Fahrtkostenzuschüsse werden in Abzug gebracht. Die Erstattung muss spätestens binnen der Ausschlussfrist nach Ablauf der Gültigkeit der BahnCard bzw. der Zeit- oder Netzkarte beantragt werden.

Im Falle der BahnCard 100 können die Kosten für den fiktiven Fahrpreis einer Fahrkarte mit BahnCard 50 Ermäßigung erstattet werden. Der Erstat-

tungsbetrag darf insgesamt die tatsächlichen Anschaffungskosten der eingesetzten BahnCard 100 nicht übersteigen.

Der Nachweis ist dadurch zu erbringen, dass grundsätzlich die BahnCard, Zeit- oder Netzkarte mit den Originalen der unter Einsatz der BahnCard erworbenen Fahrkarten (einschließlich der über das Großkundenrabattkonto bezogenen) bzw. die Zeit- oder Netzkarte mit einer Aufstellung der dienstlich getätigten Fahrten unter genauer Angabe der dadurch jeweils ersparten Aufwendungen eingereicht wird.

4. Möglichkeiten zur Erlangung von Fahrpreisermäßigungen (zum Beispiel Zeitkarten, Sparpreise beziehungsweise Ermäßigungen auf Grund persönlicher Ermäßigungstatbestände wie zum Beispiel Fahrausweise für schwerbehinderte Menschen) sind auszunutzen. Entsprechendes gilt für die Inanspruchnahme von Rabatten, Boni und Gutschriften (zum Beispiel bei Vielfliegerprogrammen oder entsprechenden Angeboten der Bahn).
5. Ein triftiger Grund im Sinne des § 6 Absatz 3 RKO liegt vor, wenn öffentliche Verkehrsmittel nicht benutzt werden können, z.B., wenn
  - a) auf der zu befahrenden Strecke überhaupt kein Beförderungsmittel regelmäßig verkehrt;
  - b) das regelmäßig verkehrende Beförderungsmittel so viel Verspätung hat, dass das Reiseziel damit oder mit einem weiteren regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittel nicht mehr rechtzeitig erreicht werden kann;
  - c) umfangreiches oder schweres Arbeitsmaterial mitgeführt werden muss, mit dem das Fahren mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln nicht zugemutet werden kann;
  - d) für die Rückreise nach Beendigung des Dienstgeschäfts kein regelmäßig verkehrendes Beförderungsmittel mehr verkehrt, oder wegen der fortgeschrittenen Zeit (Nacht) die Benutzung eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels einschließlich einer eventuellen Wartezeit nicht mehr zumutbar erscheint. Auf der Reisekostenabrechnung bzw. auf dem Genehmigungsantrag ist die Notwendigkeit zu begründen.

Ein triftiger Grund im Sinne des § 6 Absatz 3 RKO liegt ebenfalls vor, wenn im Einzelfall ein dienstlicher oder zwingender persönlicher Grund

(zum Beispiel Gesundheitszustand, Schwerbehinderung) das Benutzen eines anderen Beförderungsmittels (beispielsweise Taxi, Mietwagen) notwendig macht.

Bei der Nutzung von Fahrzeugen mehrerer Carsharing-Firmen ist eine Erstattung nur insoweit möglich, als dies wirtschaftlich ist.

### Zu § 7 (Wegstreckenentschädigung)

1. Für die Berechnung der Wegstreckenentschädigung ist grundsätzlich die kürzeste, verkehrsübliche Verbindung maßgeblich. Ausnahmsweise kann auch ein längerer Verkehrsweg maßgeblich sein, wenn dieser eine erhebliche Zeitersparnis ermöglicht.
2. Ein erhebliches dienstliches Interesse liegt in der Regel vor bei Bediensteten, die überwiegend im Außendienst (z.B. Fahrten im Rahmen von Prüfungen) tätig sind und bei Bildung von Fahrgemeinschaften.

Es kann ferner im Einzelfall angenommen werden, wenn

- a) die Dienstreise an einen Ort führt, der mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln nicht oder nur schwer zu erreichen ist,
- b) auf der Hin- und/oder Rückfahrt mindestens eine Person aus dienstlichen Gründen mitgenommen wird und hierdurch an anderer Stelle Kosten eingespart werden können,
- c) durch die Benutzung des Kraftfahrzeugs eine so erhebliche Zeitersparnis eintritt, dass noch weitere Dienstgeschäfte wahrgenommen werden können, oder
- d) aus dienstlichen Gründen umfangreiches, sperriges oder schweres Arbeitsmaterial mitgenommen werden muss und deshalb die Benutzung eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels unzumutbar erscheint.

Bei Dienstreisen, die einer Genehmigung bedürfen, muss das erhebliche dienstliche Interesse im Vorfeld festgestellt werden. Bei einer allgemeinen Dienstreisegenehmigung kann das erhebliche dienstliche Interesse ausnahmsweise nachträglich festgestellt werden. Das erhebliche dienstliche Interesse wird unterstellt, wenn ein privateigenes Kraftfahrzeug benutzt wurde, welches gemäß § 21 RKO als dienstlich notwendig anerkannt wurde.

3. Wegstreckenentschädigung wird auch für die aus dienstlichem Grund am Dienst- oder Wohnort und am Geschäftsort zurückgelegten Strecken gewährt; das Gleiche gilt für Strecken von und zu der Unterkunft und zur Einnahme von Mahlzeiten.
4. Der Zahlung eines Zuschlages zur Wegstreckenentschädigung kann nur zugestimmt werden, wenn durch häufige Fahrten auf unbefestigten Straßen oder schwer befahrbaren Feld- oder Waldwegen überdurchschnittlich hohe Kosten für den Betrieb und die Haltung des Kraftfahrzeuges entstehen. Dies setzt voraus, dass auf Grund der Art der Dienstgeschäfte regelmäßig Fahrten auf solchen schlechten Wegen durchzuführen sind. Der Schlechtwegzuschlag ist nur für die Strecke erstattungsfähig, die auf unbefestigten Straßen oder schwer befahrbaren Feld- oder Waldwegen durchgeführt wird.
5. Wird die Dienstreise an einer anderen Stelle als der Wohnung oder der Dienststelle angetreten oder beendet, so wird Wegstrecken- und ggf. Mitnahmeentschädigung von und (oder) bis zu dieser Stelle gewährt. Dies gilt bei Dienstgängen entsprechend.
6. Schäden an privateigenen Kraftfahrzeugen, die auf einer genehmigten Dienstfahrt im Sinne des § 3 RKO entstanden, sind grundsätzlich in voller Höhe zu erstatten. Der erstattungsfähige Betrag ist nicht zu mindern, wenn der Schaden fahrlässig herbeigeführt wurde. Bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz wird kein Ersatz geleistet.

Kann das eigene Kraftfahrzeug, das auf einer Dienstfahrt nicht durch Verschulden eines Dritten beschädigt oder zerstört wurde, während der Dauer der Reparatur oder der Zeit bis zur Anschaffung eines Ersatzfahrzeugs nicht benutzt werden, kann vom Mitarbeiter ein entsprechendes Kraftfahrzeug angemietet werden, wenn er zur Ausübung seines Dienstes darauf angewiesen ist und die Benutzung eines Taxis (vgl. Ausführungsbestimmungen Nr. 1.4.3) nicht wirtschaftlicher oder zweckmäßiger wäre. Die Kosten für die Anmietung eines Kraftfahrzeugs werden zu dem Teil ersetzt, der auf dienstlich gefahrene Wegstrecke entfällt. Die Mietdauer sollte vierzehn Tage nicht überschreiten.

7. Mit der Inanspruchnahme der pauschalen Reisekostenentschädigung für Gemeindepfarrerinnen und -pfarrer sind alle Fahrten, auch solche, die gelegentlich über den unmittelbaren Dienstbereich hinausgehen, z. B. zum Dekanatamt, zur Kirchlichen Verwaltungsstelle bzw. zu Krankenbesuchen oder bei Kanzeltausch, abgegolten. Eine zusätzli-

che Vergütung dieser Fahrten neben der Pauschalentschädigung ist nicht möglich.

Dagegen können Fahrten, die im Rahmen eines zusätzlichen Dienstauftrags und Fahrten, die nicht durch die allgemeine Dienstreisegenehmigung für Gemeindepfarrerinnen und -pfarrer gemäß § 3 Abs. 2 RKO i.V.m. Nr. 4 zu § 21 RKO abgedeckt sind, anfallen, gesondert abgerechnet werden, da diese Fahrten nicht unmittelbar mit dem Dienstauftrag als Gemeindepfarrerin oder Gemeindepfarrer zusammenhängen.

### Zu § 9 (Tagegeld)

1. Bei Durchführung mehrerer Dienstreisen an einem Kalendertag wird für die Bemessung des Tagegeldes oder die Erstattung von notwendigen Mehraufwendungen für Verpflegung bei Dienstgängen die Dauer der einzelnen Dienstreisen beziehungsweise Dienstgänge an diesem Tag zusammengerechnet. Besteht für diesen Tag ein Anspruch auf Inlands- und Auslandstagegeld, bildet das Auslandstagegeld die Grundlage der Kosten-erstattung.
2. Bei einer mehrtägigen Dienstreise ist das Tagegeld für den Tag der Abfahrt vom Beginn der Dienstreise bis 24 Uhr und für den Tag der Rückkehr von 0 Uhr bis zum Ende der Dienstreise zu berechnen, soweit nicht die Voraussetzungen des Satzes 2 vorliegen. Eine mehrtägige Dienstreise, die nach 16 Uhr begonnen und vor 8 Uhr des nachfolgenden Kalendertages beendet wird, ohne dass eine Übernachtung stattfindet, ist mit der gesamten Dienstreisedauer dem Kalendertag der überwiegenden Abwesenheit zuzurechnen.

### Zu § 10 (Übernachtungsgeld)

1. Als Übernachtungskosten werden die Kosten für ein Einzelzimmer inklusive Frühstück als notwendig anerkannt, wenn pro Übernachtung ein Betrag von bis zu 95 Euro im Inland nicht überschritten wird. Höhere Übernachtungskosten können in begründeten Fällen erstattet werden.
2. Zur Ermittlung der erstattungsfähigen Übernachtungskosten ist jede Übernachtung während der Dienstreise für sich zu betrachten. Innerhalb einer Dienstreise kann deshalb zum Beispiel für einzelne Übernachtungen das pauschale Übernachtungsgeld gewährt werden, während für die anderen Übernachtungen die nachgewiesenen Kosten nach Maßgabe der Nummer 1 erstattet werden können.

3. Bei gemeinsamer Übernachtung mehrerer Dienstreisender in einem Mehrbettzimmer, sind die Übernachtungskosten gleichmäßig aufzuteilen. Übernachten Dienstreisende mit nicht erstattungsberechtigten Personen (zum Beispiel Ehegattin oder Ehegatte) in einem Zimmer, sind die Kosten bis zu dem Preis erstattungsfähig, der bei alleiniger Nutzung eines Einzelzimmers zu zahlen wäre; ohne einen entsprechenden Nachweis sind die Übernachtungskosten gleichmäßig nach Personen aufzuteilen.

#### **Zu § 11 (Auslagerstattung bei längerem Aufenthalt am Geschäftsort)**

1. Bei einer Unterbrechung des Aufenthalts von mindestens sieben aufeinanderfolgenden Kalendertagen während der Zeit, in der Tage- und Übernachtungsgeld zusteht, gilt der Aufenthalt als beendet. Die Frist des § 11 Satz 1 RKO läuft mit dem Tag nach der Rückkehr zur Fortsetzung der dienstlichen Tätigkeit an demselben Geschäftsort von neuem an.
2. Bei einer Unterbrechung des Aufenthalts von weniger als sieben aufeinanderfolgenden Kalendertagen während der Zeit, in der Tage- und Übernachtungsgeld zusteht, gilt der Aufenthalt als unterbrochen. Der Lauf der Frist des § 11 Satz 1 RKO wird für die Dauer der dienstlich notwendigen Unterbrechung gehemmt. Die für die Zeit der Abwesenheit vom Geschäftsort tatsächlich entstandenen unvermeidbaren Auslagen (zum Beispiel für das erforderliche Beibehalten der bisherigen Unterkunft) werden, soweit angemessen, ersetzt. Ist eine monatlich festgelegte Pauschvergütung nur für einen Teil dieses Zeitraums zu gewähren, so ist für jeden Tag ein Dreißigstel der Vergütung zu Grunde zu legen.

#### **Zu § 12 (Kürzung des Tagegeldes)**

1. Die Verpflegung (Frühstück, Mittag- und Abendessen) ist des Amtes wegen unentgeltlich bereitgestellt, wenn sie nicht wegen persönlicher Beziehungen durch Verwandte oder Bekannte zur Verfügung gestellt wird.

Ein triftiger Grund im Sinne des § 12 Absatz 1 Satz 3 RKO kann dienstlicher oder privater (zum Beispiel gesundheitlicher) Art sein. Hierunter fallen jedoch nicht unangemessene Ansprüche an die Verpflegung.

2. Die pauschale Kürzung nach § 12 Absatz 1 Satz 1 RKO erfolgt stets dann, wenn in der Unterkunfts-

rechnung oder den erstattbaren sonstigen Kosten (zum Beispiel Tagungspauschale, Seminargebühr) der Anteil für die enthaltene Verpflegung nicht gesondert ausgewiesen ist (Inklusivpreis) oder die Verpflegung zwar gesondert ausgewiesen ist, aber als vom Dienstherrn gestellt angesehen werden kann. Zur Vermeidung von Nachteilen für die Dienstreisenden muss daher bei Buchung und Rechnungserstellung die Veranlassung durch den Arbeitgeber zum Ausdruck kommen, insbesondere muss die vom Beherbergungsbetrieb ausgestellte Rechnung über Unterkunft und Verpflegung auf den Dienstherrn lauten.

Ist die Rechnung auf den Namen der oder des Dienstreisenden ausgestellt, sind folgende Regelungen zu beachten:

Sofern die Übernachtungskosten inklusive Verpflegung lediglich als Gesamtbetrag (ohne Aufschlüsselung nach Kostenarten) abgerechnet werden, sind die Kosten für die Verpflegung nach § 12 Absatz 1 RKO herauszurechnen.

Sofern der Rechnungsbetrag hinsichtlich der Kostenarten aufgeschlüsselt ist, sind nur die ausgewiesenen Übernachtungskosten nach Maßgabe der Nummer 1 beziehungsweise Nummer 3 zu § 10 erstattungsfähig. Die Verpflegungskosten sind mit dem Tagegeld nach § 9 abgegolten.

#### **Zu § 13 (Erstattung sonstiger Kosten)**

1. Sonstige Kosten im Sinne der Vorschrift sind Auslagen, die in unmittelbarem

Zusammenhang mit dem zu erledigenden Dienstgeschäft stehen und notwendig sind, um den dienstlichen Auftrag überhaupt oder unter zumutbaren Bedingungen ausführen zu können.

Sonstige Kosten sind notwendige Auslagen der oder des Dienstreisenden unter anderem für

- a) das gesonderte Befördern oder Versenden des notwendigen dienstlichen oder persönlichen Gepäcks; soweit das Mitführen nicht möglich oder nicht zumutbar ist;
- b) die Gepäckaufbewahrung und bei Vorliegen besonderer Umstände auch die Gepäckversicherung;
- c) das Eintrittsgeld zum Besuch von Ausstellungen, Museen und dergleichen, sofern der Besuch oder die Teilnahme genehmigt oder dienstlich angeordnet ist;

- d) das Entgelt für die Teilnahme an Tagungen oder Versammlungen (zum Beispiel technische Ausstattung, Raummiete), sofern der Besuch oder die Teilnahme genehmigt und dienstlich angeordnet ist. Tagungspauschalen, die Verpflegung enthalten, sind insgesamt als Nebenkosten erstattungsfähig. Bei der Festsetzung des zustehenden Tagegeldes ist die Verpflegung, die in der Tagungspauschale enthalten ist, als unentgeltliche Verpflegung zu berücksichtigen (§ 9 RKO). Dies gilt auch dann, wenn die Verpflegung gesondert ausgewiesen ist und bei Buchung und Rechnungsstellung die Veranlassung durch den Dienstherrn oder Arbeitgeber zum Ausdruck kommt (vergleiche Nummer 2 zu § 12);
- e) Post- und Fernspreckgebühren, WLAN-Gebühren, die durch die Ausführung des Dienstgeschäfts entstanden sind;
- f) Parkgebühren;
- g) die Kurtaxe;
2. Keine sonstigen Kosten sind insbesondere Auslagen für:
- a) Reiseausstattung (beispielsweise Koffer; Taschen);
- b) Trinkgelder, Geschenke;
- c) Ersatzbeschaffung oder Reparatur mitgeführter Kleidungs- und Reiseausstattungsstücke;
- d) Reiserücktrittversicherung, da insoweit § 15 RKO greift.
3. Notwendige Auslagen einer oder eines schwerbehinderten Dienstreisenden für eine Begleitperson sind als Nebenkosten zu erstatten, wenn die Dienstreise nur mit Hilfe dieser Begleitperson ausgeführt werden kann. Die notwendigen Auslagen für Verpflegung und Unterkunft der Begleitperson werden in Höhe des der oder dem Dienstreisenden für den gleichen Zeitraum zustehenden Tage- und Übernachtungsgeldes erstattet. Fahrtkosten für die Begleitperson werden in der Höhe erstattet, in der sie bei einer Dienstreise der zu begleitenden Person anfallen würden; eventuelle Fahrpreisermäßigungen für Begleitpersonen sind auszunutzen.

#### **Zu § 15 (Auslagen für Reisevorbereitungen)**

Wird eine Dienstreise aus einem (dienstlichen oder zwingenden privaten) Grund, den die oder der Dienst-

reisende nicht zu vertreten hat, nicht ausgeführt, so hat die oder der Dienstreisende sich darum zu bemühen, die getroffenen Reisevorbereitungen so bald und so weitgehend wie möglich rückgängig zu machen und dadurch die Auslagen für die Vorbereitungen möglichst gering zu halten.

Notwendige und erstattungsfähige Auslagen für Reisevorbereitungen können unter anderem sein:

Auslagen für

- a) die Zimmerbestellung oder -abbestellung;
- b) den Schaden des Hotels aus einem nicht in Anspruch genommenen Zimmer;
- c) Bearbeitungsgebühren für die Erstattung von Fahrtkosten, bzw. Kosten für eine nicht erstattungsfähige Fahrkarte

#### **Zu § 16 (Auslandsdienstreisen)**

1. Für jede Übernachtung im Ausland erhalten Dienstreisende pauschal 30 Euro, unabhängig davon, dass in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über die Neufestsetzung der Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgelder vom 14. Oktober 2019 (GMBI 2020 Nr. 45, S. 959) höchstens 30 Euro je Übernachtung vorgesehen ist.
2. Sollten Dienstreisende im Ausland das Mittagessen in einer Kantine einnehmen, erfolgt hierfür keine Kürzung des Auslandstagegeldes um 20%.

#### **Zu § 17 (Regelmäßiger Reisedienst, Pauschvergütung)**

Eine Pauschvergütung darf ausschließlich zum Zweck der Verwaltungsvereinfachung festgesetzt werden und muss ihrer Höhe nach den in einem bestimmten Zeitraum sonst anfallenden Einzelvergütungen entsprechen.

#### **Zu § 17a (Aufwandsvergütung)**

1. Die Bestimmungen des § 17a RKO gehen davon aus, dass Mitarbeitende mit regelmäßigem Reisedienst bei Dienstreisen innerhalb ihres Dienstbereichs erfahrungsgemäß häufig geringere Aufwendungen für Verpflegung und Unterkunft entstehen als bei anderen Dienstreisen.

§ 17a LRKG findet insbesondere Anwendung auf

- a) Mitarbeitende, deren Dienstbereich sich auf das Gebiet einer Kirchengemeinde (Gesamtkirchengemeinde), eines Kirchenbezirks oder mehrerer Kirchenbezirke erstreckt und zu deren Dienstauftrag regelmäßiger Reisedienst in diesem Bereich gehört (z. B. Bezirksjugendreferentinnen oder Bezirksjugendreferenten, Mitarbeitende in der Jugendarbeit auf Gemeindeebene, hauptamtliche Jugend- und Bezirksjugendpfarrerinnen oder -pfarrer, Diakoninnen oder Diakone, Gemeindegewerkschaften usw.);
- b) Mitarbeitende mit regelmäßiger Diensttätigkeit bei Außenstellen, Nebenstellen o. ä. (Beratungsstellen, Diakonische Bezirksstellen);
- c) Mitarbeitende, deren Dienstbereich sich auf das Gebiet der Landeskirche erstreckt, bei häufigen Dienstreisen an denselben Ort (z. B. Häuser und Einrichtungen der betreffenden kirchlichen Einrichtung);
- d) § 17a RKO kann auch für Mitarbeitende sinngemäß angewandt werden, die aufgrund ihres Amtes oder der besonderen Art ihrer Tätigkeit von privater Stelle Unterkunft oder Verpflegung erhalten.

Bei den Fällen a) bis c) muss es sich um regelmäßig wiederkehrende Dienste handeln. Fahrten, die aufgrund von Einzelanforderungen stattfinden, fallen nicht unter § 17a RKO, auch wenn sie wiederholt erfolgen (z. B. Kirchl. Verwaltungsstellen). Aufgrund der Vielfalt der kirchlichen Arbeit und der Vielgestaltigkeit des kirchlichen Dienstes ist es nicht möglich, eine abschließende Aufstellung der Mitarbeitenden oder Gruppen von Mitarbeitenden zu erstellen, auf welche § 17a RKO Anwendung findet. Dies ist vom zuständigen Aufsichts- bzw. Leitungsorgan allgemein oder im Einzelfall unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen festzulegen.

Ist zweifelhaft, ob § 17a RKO Anwendung findet, ist die Entscheidung des Oberkirchenrats einzuholen.

#### **Zu § 18 (Reisekosten für Leiter und Betreuer bei Freizeiten, Tagungen und Lehrgängen)**

Die in § 18 RKO genannten Mitarbeitenden erhalten freie Verpflegung und Unterkunft, §12 Abs. 1 RKO ist anzuwenden. Bei Freizeiten, Tagungen und Lehrgängen bis zu 48 Stunden sind die §§ 9-12 RKO anzuwenden, ggf. auch §17 RKO, wenn diese innerhalb des Dienstbereichs stattfinden.

#### **Zu § 20 Fahrtkosten zwischen Wohnung und Dienststätte**

1. Die regelmäßige Dienststätte im Sinne der steuerrechtlichen Ersten Tätigkeitsstätte ist dienst- oder arbeitsvertraglich festzulegen oder dienstrechtlich entsprechend zuzuweisen. Dies ist zu dokumentieren.

Fehlt eine Zuordnung des Arbeitgebers oder Dienstherrn ist im Rahmen einer Prognoseentscheidung darauf abzustellen, ob der Mitarbeitende eine bestimmte Dienststätte typischerweise arbeitstäglich aufsucht oder dort zwei volle Arbeitstage pro Arbeitswoche beruflich tätig werden soll oder mit mindestens 1/3 seiner vereinbarten regelmäßigen Arbeitszeit beruflich tätig werden soll.

Erfüllen mehrere Tätigkeitsstätten diese Anforderungen, so ist die der Wohnung des Mitarbeiters nächstgelegene Tätigkeitsstätte Dienststätte im Sinne der Vorschrift.

2. Mit der Bezeichnung „mehrere Schulen“ ist auf örtlich getrennte Schulen abgehoben. § 3 Abs. 1 RKO ist zu beachten. Die Frage, ob die jeweiligen Schulen getrennten Schulleitungen unterstehen, ist für die Erstattung von Fahrtkosten nicht von Belang.

#### **Zu § 21 (Dienstliche Anerkennung privateigener Kraftfahrzeuge)**

1. Dienstlich anerkannte privateigene Kraftfahrzeuge sind Fahrzeuge, deren Haltung von dem zuständigen kirchlichen Aufsichtsorgan auf Antrag als dienstlich notwendig anerkannt worden ist. Zuständig für die Anerkennung ist bei Mitarbeitenden der Kirchengemeinde der Kirchengemeinderat, für Mitarbeitende des Kirchenbezirks der Kirchenbezirksausschuss.
2. Bei der Entscheidung über die dienstliche Anerkennung eines privateigenen Kraftfahrzeugs ist eine verantwortliche Prüfung der Notwendigkeit der Motorisierung erforderlich, wobei vor allem die Bedürfnisfrage und die wirtschaftliche Vertretbarkeit zu beachten ist. Die Notwendigkeit kann mit dem Hinweis auf die allgemeine Erleichterung, die die Benutzung von Kraftfahrzeugen mit sich bringt, nicht ausreichend begründet werden. Nur der Umfang oder die Art des auswärtigen geschäftsordnungsmäßigen Dienstauftrags und die sich daraus ergebende notwendige dienstliche Inanspruchnahme des privateigenen Kraftfahrzeugs kann die dienstliche Anerkennung



des Kraftfahrzeugs begründen. Eine dienstliche Anerkennung ist bei einer jährlichen Fahrleistung von mindestens 1500 Kilometern oder mindestens 50 Dienstfahrten anzunehmen.

3. Mit der Anerkennung ist auch der Dienstbereich, in dem das anerkannte private Kraftfahrzeug dienstlich genutzt werden darf, festzulegen. Dabei kann auch die generelle Genehmigung nach § 3 Abs. 2 RKO erteilt werden.
4. Der Oberkirchenrat hat für alle Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer das dienstliche Bedürfnis für die Haltung eines privateigenen Kraftfahrzeugs anerkannt. Diese Anerkennung schließt neben den Fahrten im unmittelbaren Dienstbereich der Gemeinde Fahrten zu Dienststellen und Einrichtungen des Kirchenbezirks, zu Vertretungsdiensten in anderen Kirchengemeinden, zu Krankenbesuchen in den für die Kirchengemeinde üblichen Krankenhäusern sowie die dienstlich notwendigen Fahrten zu den nicht kirchlichen Dienststellen im Kirchenbezirk ein.
5. Mit der Anerkennung wird die Verpflichtung übernommen, sein privateigenes Kraftfahrzeug grundsätzlich zu Dienstfahrten im Sinne des § 3 RKO einzusetzen, bei Dienstfahrten andere Dienstreisende sowie im zumutbaren Umfang dienstliche Gegenstände mitzunehmen.

#### **Zu § 22 (Darlehen zur Anschaffung eines Kraftfahrzeugs)**

1. Darlehen können gewährt werden für die Beschaffung oder Ersatzbeschaffung von neuen oder gleichwertigen, als schadstoffarm (höchste EU-Schadstoffklasse, derzeit Euro 6) eingestuft Kraftfahrzeugen oder Elektrofahrzeugen. Als gleichwertig gilt in der Regel ein Kraftfahrzeug auch dann noch, wenn es je nach Fahrzeugtyp eine Fahrleistung von nicht mehr als 50 000 km aufweist und seine Erstzulassung nicht länger als zwei Jahre zurückliegt.
2. Für die Ersatzbeschaffung eines privateigenen Kraftfahrzeugs, für das bereits ein Darlehen gewährt wurde, kann ein erneutes Darlehen erst nach fünf Betriebsjahren oder einer Fahrleistung von mindestens 130 000 km oder einem Totalschaden gewährt werden. Ein Totalschaden ist anzunehmen, wenn das Kraftfahrzeug durch plötzliche äußere Einwirkung so schwer beschädigt wurde, dass entweder eine völlige Instandsetzung nicht mehr möglich ist oder aber die Reparaturkosten den Zeitwert des Kraftfahrzeugs übersteigen. Ausfälle, die lediglich durch Verschleiß-

erscheinungen verursacht werden, rechtfertigen keine erneute Darlehensgewährung.

3. Die Tilgung des Darlehens beginnt mit dem übernächsten des auf die Auszahlung des Darlehens folgenden Zahlungstages für die Bezüge.
4. Bei Widerruf der Anerkennung nach § 21 RKO, bei vorzeitigem Verkauf des Kraftfahrzeugs oder bei Wegfall der Voraussetzungen für die Gewährung des Darlehens aus anderen Gründen, sind diese alsbald zurückzuzahlen.
5. Für die Sicherung des Darlehens genügt es, wenn die Mitarbeitenden nicht widersprechen, dass es sich beim monatlichen Gehaltsabzug zur Tilgung des Darlehens um eine Gehaltsabtretung handelt und dass im Falle von Nummer 4 ein Darlehensrest mit Gehaltszahlungen verrechnet werden kann. Andernfalls ist nach Nummer 3.3 der Vorschussrichtlinien des Landes Baden-Württemberg zu verfahren.

#### **Zu § 24 (Dienstkraftfahrzeuge)**

1. Dienstfahrzeuge sollen nur beschafft und in Betrieb genommen werden, wenn die Haltung eines Dienstfahrzeugs unvermeidbar und wirtschaftlich vertretbar ist. Hierbei ist bei der Bedürfnisprüfung ein besonders strenger Maßstab anzulegen.

Voraussetzung ist, dass das Fahrzeug nur für dienstliche Zwecke benötigt wird oder für spezielle Aufgaben ein besonderes Fahrzeug beschafft werden muss, das üblicherweise nicht privat gehalten wird (Transportfahrzeug).

2. Für die private Benutzung von Dienstkraftfahrzeugen (ohne Fahrer) ist ein Entgelt in Höhe der Kilometervergütung nach § 7 Abs. 1 RKO zu entrichten. Die Betriebskosten (Benzin usw.) sind von der betreffenden kirchlichen Körperschaft zu tragen.
3. Wird für die private Benutzung ein Dienstkraftfahrzeug mit einem Fahrer zur Verfügung gestellt, so sind neben der Kilometervergütung nach § 7 Abs. 1 RKO die an den Fahrer eventuell zu entrichtende Reisekostenvergütung und eine entsprechende Stundenvergütung (Gehaltsersatz) vom Nutzer zu übernehmen.

#### **Zu § 25 (Trennungsgeld)**

1. Trennungsgeld im Pfarrdienst

Das Trennungsgeld ist schriftlich beim Oberkirchenrat zu beantragen.

Trennungsgeldberechtigt sind:

- Dienstwohnungsberechtigte Pfarrerinnen und Pfarrer, denen am neuen Dienstort keine Wohnung zur Verfügung gestellt werden kann oder die von der Residenzpflicht aus anderen als familiären Gründen entbunden worden sind.
- Residenzpflichtige Pfarrerinnen und Pfarrer, die einen eingeschränkten Dienstauftrag wahrnehmen und deshalb nicht dienstwohnungsberechtigt sind und die am neuen Dienstort keine Wohnung beziehen können.

Pfarrerinnen und Pfarrer, die aus privaten Gründen von ihrem Dienstwohnungsanspruch keinen Gebrauch machen, haben keinen Anspruch auf Trennungsgeld.

In besonderen Ausnahmefällen, insbesondere bei weder residenz- noch präsenzpflichtigen Pfarrerinnen und Pfarrern, kann Trennungsgeld gewährt werden.

#### a) Trennungsgeld bei auswärtigem Verbleib

Trennungsgeld erhalten:

- Verheiratete Pfarrerinnen und Pfarrer, soweit sie die bisherige Wohnung beibehalten und einen getrennten Haushalt führen, ein Trennungstagegeld entsprechend dem für diesen Personenkreis in der Landestrennungsgeldverordnung vorgesehenen Satz.
- Nichtverheiratete Pfarrerinnen und Pfarrer, die die bisherige Wohnung beibehalten, den für diesen Personenkreis in der Landestrennungsgeldverordnung vorgesehenen Satz.
- Nichtverheiratete Pfarrerinnen und Pfarrer ohne vorherigen Hausstand, die ihre Unterkunft beibehalten, den für diesen Personenkreis in der Landestrennungsgeldverordnung vorgesehenen Satz.

Der Anspruch auf Zahlung des Trennungstagegeldes reduziert sich auf 35 v.H. des Trennungstagegeldes bei

- Erholungsurlaub
- Dienstbefreiung

- dienstliche Abwesenheit vom Dienstort
- Abwesenheit vom Dienst wegen Krankheit
- für jede Heimfahrt, für die eine Reisebeihilfe nach b) gewährt wird, für einen Tag
- während des Beschäftigungsverbots nach den mutterschutzrechtlichen Bestimmungen.

#### b) Reisebeihilfe für Heimfahrten:

- Verheiratete Pfarrerinnen und Pfarrer erhalten für jeden halben Monat eine Reisebeihilfe.
- Nichtverheiratete Pfarrerinnen und Pfarrer erhalten für jeden Monat eine Reisebeihilfe.

Grundlage für die Berechnung der Heimfahrten sind bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel die entstandenen notwendigen Fahrauslagen bis zur Höhe der Kosten der für den Trennungsgeldberechtigten billigsten Fahrkarte der allgemein niedrigsten Klasse eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels, bei Benutzung des privateigenen Kraftfahrzeuges die in der landeskirchlichen Reisekostenordnung festgelegte Kilometervergütung für die Hin- und Rückfahrt.

Ist davon auszugehen, dass ein Umzug gar nicht bzw. erst nach mehr als zwei Monaten erfolgen kann, so wird das Trennungsgeld als Pauschale festgesetzt. Bei der Pauschale sind Zeiten der Abwesenheit wegen Erholungsurlaub und bei Vikaren noch zusätzlich Zeiten der dienstlichen Abwesenheit zu Ausbildungszwecken berücksichtigt. Die Pauschale berechnet sich wie folgt:

- bei Pfarrerinnen und Pfarrern  
Trennungstagegeld auf der Grundlage von bis zu 22 Tagen monatlich zuzüglich einer Familienheimfahrt
- bei Vikarinnen und Vikaren im nichtregionalisierten Vikariat:  
Trennungstagegeld auf der Grundlage von bis zu 20 Tagen monatlich zuzüglich einer Familienheimfahrt
- bei Vikarinnen und Vikaren im regionalisierten Vikariat:  
Trennungstagegeld auf der Grundlage von bis zu 19 Tagen monatlich zuzüglich einer Familienheimfahrt.

Die Anspruchsberechtigten sind verpflichtet, Krankheitszeiten bzw. Zeiten sonstiger Freistellung über 7 zusammenhängende Tage dem Oberkirchenrat unverzüglich mitzuteilen. Sie bewirken eine Kürzung der Pauschale.

c) Trennungsgeld bei täglicher Rückkehr zum Wohnort

Ein Anspruchsberechtigter, der täglich an den Wohnort zurückkehrt, erhält als Trennungsgeld

- bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel Fahrtkostenersatz bis zur Höhe der beim Benutzen regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel entstehenden notwendigen Fahrtkosten
- bei Benutzung eines privateigenen Kraftfahrzeuges die in der landeskirchlichen Reisekostenordnung festgelegte Kilometervergütung für jeweils eine Hin- und Rückfahrt am Tag, höchstens 6 Tage pro Woche.

Ist davon auszugehen, dass der Umzug gar nicht oder erst nach mehr als 2 Monaten erfolgen kann, so wird die Trennungsentschädigung als Pauschale festgesetzt. Bei der Pauschale sind Zeiten der Abwesenheit wegen Erholungsurlaub und bei Vikaren zusätzlich noch Zeiten der dienstlichen Abwesenheit zu Ausbildungszwecken berücksichtigt.

Bei der Berechnung der Pauschale werden

- bei Pfarrerinnen und Pfarrern/ Pfarrvikarinnen und Pfarrvikaren bis zu 23 Tage,
- bei Vikarinnen und Vikaren im nichtregionalisierten Vikariat bis zu 21 Tage,
- bei Vikarinnen und Vikaren im regionalisierten Vikariat bis zu 20 Tage

zugrunde gelegt.

Die Anspruchsberechtigten sind verpflichtet, Krankheitszeiten bzw. Zeiten sonstiger Freistellung über 7 zusammenhängende Tage dem Oberkirchenrat unverzüglich mitzuteilen. Sie bewirken eine Kürzung der Pauschale.

Das Trennungsgeld nach c) darf das in einem Kalendermonat zustehende Trennungsgeld nach a) nicht übersteigen.

2. Auf die sonstigen kirchlichen Mitarbeitenden werden, soweit nicht landeskirchliche Bestimmungen anzuwenden sind, bis auf weiteres die Bestimmungen des Landes Baden-Württemberg sinngemäß angewandt.
3. Bei einer Abordnung mit mehr als 50 Prozent des Beschäftigungsumfangs ist maßgebende Dienststelle diejenige, zu der die oder der Bedienstete abgeordnet ist.

### Zu § 26 (Aus-, Fort- und Weiterbildung)

1. Ist ein überwiegendes dienstliches Interesse an der Reise gegeben, so wird im Allgemeinen für die Teilnahme an der Aus- oder Fortbildungsveranstaltung eine Dienstreise zu genehmigen oder anzuordnen sein.
2. Ein überwiegendes dienstliches Interesse an der Fortbildung ist dann anzunehmen, wenn eine unmittelbare Beziehung zu dem wahrzunehmenden Aufgabengebiet besteht.
3. Für Aus- und Fortbildungsreisen, bei denen ein nicht überwiegendes dienstliches Interesse gegeben ist, kann die Höhe der Reisekosten durch die Dienststelle beschränkt werden.
4. Die Höhe der zu gewährenden Entschädigung richtet sich danach, in welchem Umfang neben dem persönlichen ein besonderes dienstliches Interesse an der Teilnahme der oder des Mitarbeitenden an der Fortbildung besteht. Die Höhe der Entschädigung ist zugleich mit der Teilnahmegenehmigung festzulegen.

### Inkrafttreten

Diese Ausführungsbestimmungen treten am 1. Januar 2022 in Kraft.

W e r n e r

## Handreichung zur Glockenverordnung

Bekanntmachung des Oberkirchenrats  
vom 23. Dezember 2021  
AZ 42.913 Nr. 42.9-09-V04

Nachstehend wird die neue Handreichung zur Glockenverordnung bekanntgemacht. Diese ersetzt die Handreichung für örtliche Läuteordnungen in der Württ. Evang. Landeskirche (Abl. 37 Bbl. 3 S. 23).

W e r n e r

### Handreichung zur Glockenverordnung

In der Handreichung für örtliche Läuteordnungen in der Württ. Evang. Landeskirche (Abl. 37 Bbl. 3 S. 23) wurden im Jahre 1956 die Traditionen und Gebräuche der Läuteordnung der Landeskirche umfassend dargestellt, um den Gemeinden einen Leitfaden zur Gestaltung ihrer örtlichen Läuteordnungen zu geben. Mit einer nun überarbeiteten und ergänzten Fassung dieser Veröffentlichung soll den zwischenzeitlich im Laufe der Jahrzehnte gemachten Erfahrungen und neuen Möglichkeiten im Gebrauch der Glocken Rechnung getragen werden.

Die Handreichung stellt die Inhalte der Glockenverordnung detailliert dar.

### I. Örtliche Läuteordnungen in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Gemäß dem Sinn und der Bedeutung des Läutens ist eine sachgemäße Läuteordnung zu erstellen. Grundlage jeder Läuteordnung ist die Festlegung liturgischer Einzelfunktionen der Glocken. Diese weist der Glocke einen liturgischen Bezug zu, zu dem sie für sich allein geläutet wird. Musterläuteordnungen sind bei der oder dem landeskirchlichen Glockensachverständigen zu erfragen. Sie werden dem vor Ort vorhandenen Glockengeläut angepasst.

#### 1. Die liturgische Funktion der einzelnen Glocken

##### Die Betglocke

Die Betglocke läutet bei Tagesanbruch, mittags um 12 Uhr und nach Einbruch der Nacht. Als Morgenglocke will sie zum Morgengebet wecken und täglich an die Auferstehung Christi erinnern. Als Mittagsglocke ist sie

Friedensglocke und ruft zum Gebet für die Erhaltung des Wortes Gottes und um den Frieden in Kirche und Land. Als Nachtglocke mahnt sie zum Nachtgebet und erinnert an die eigene Todesstunde sowie an den Jüngsten Tag. Im Gottesdienst ertönt die Betglocke während des Vaterunsers, sofern keine eigene Vaterunser-Glocke vorhanden ist.

##### Die Kreuzglocke

Die Kreuzglocke läutet zu allen Tageszeiten, an welchen die Gemeinde der Passion Christi gedenken soll: Um 9 Uhr zur Stunde der Kreuzigung (Mark. 15,25), um 11 Uhr zur Stunde der einbrechenden Finsternis (Matth. 27, 45f.), um 15 Uhr zur Todesstunde und zum Vesperläuten „gen Abend“, je nach Jahreszeit um 16, 17 oder 18 Uhr zur Kreuzabnahme und Grablegung Christi.

##### Die Taufglocke

Die Taufglocke ist in der Regel die kleinste Glocke und ertönt während des Taufaktes, um auch die nicht im Gotteshaus anwesenden Gemeindeglieder zum Gebet für den Täufling einzuladen.

##### Die Zeichenglocke

Die Zeichenglocke läutet in der Regel das erste Zeichen zum Gottesdienst. Sie ruft die Menschen unter Gottes Wort und zur Bitte um den Heiligen Geist. Sie mahnt zur rechten Vorbereitung.

##### Die Schiedglocke

Die Schiedglocke verkündet den Tod eines Gemeindegliedes. Dies erfolgt entweder unmittelbar nach Bekanntwerden des Todesfalls oder zu einer festgesetzten Stunde. Sie bittet die Gemeinde, betend des Verstorbenen und seiner Angehörigen zu gedenken.

Die Schiedglocke ist in der Regel eine der kleineren Glocken.

##### Die Sonntagsglocke

Der Sonntag (dies dominicus, Tag des Herrn) wird als Gedächtnisfeier der Auferstehung Christi in großen Geläuten (fünf oder mehr Glocken) durch eine Dominika klanglich ausgezeichnet. Sie ist in der Regel die größte Glocke im Geläut. In einigen Geläuten ist darüber hinaus eine noch größere Glocke, die soge-

nannte Gloriosa (die Ruhmvolle) vorhanden. Sie ist den Festtagen vorbehalten.

Mögliche liturgische Sonderfunktionen bei glockenreichen Geläuten:

Die Heiliggeistglocke läutet am Samstagnachmittag nach der Kreuzglocke. Sie bittet im Blick auf den Sonntag um die Gabe des Heiligen Geistes. Alternativ kann das Läuten auch im Anschluss an das abendliche Gebetsläuten erfolgen.

Die Segensglocke wird zum Schlusssegen in den Hauptgottesdiensten geläutet.

### **Zuordnung der liturgischen Funktionen in Abhängigkeit von Anzahl und Größe der vorhandenen Glocken**

#### Zweier-Geläute

Sind nur zwei Glocken vorhanden, ist die größere die Betglocke, die kleinere die Kreuz- und Zeichenglocke. Diese dient dann auch als Tauf- und Schiedglocke.

#### Dreier-Geläute

Bei Dreier-Geläuten ist die große Glocke die Betglocke, die mittlere die Kreuz-, Zeichen- und Schiedglocke, die kleinste die Taufglocke.

#### Vierer-Geläute

Bei kleineren und mittelgroßen Vierer-Geläuten ist die große Glocke in der Regel die Betglocke, die zweite die Kreuz- und Schiedglocke, die dritte die Zeichenglocke, die kleinste die Taufglocke. Es kann auch die dritte Glocke unter Verzicht auf eine eigene Zeichenglocke als Schiedglocke dienen.

Bei großen Vierer-Geläuten kann die große Glocke die Dominika sein. Dann ist die zweite die Betglocke, die dritte die Kreuz- und Schiedglocke, die kleinste die Taufglocke. Eine Dominika ist nur in besonders tontiefen Vierer-Geläuten mit einer Tonlage der Grundglocke von c' und tiefer zu empfehlen. Sie ist dann Sonntagsglocke und steht nicht mehr für Werktagsgottesdienste und Kasualien zur Verfügung.

#### Fünfer-Geläute

Bei kleineren Fünfer-Geläuten ist die große Glocke die Betglocke, die zweite die Kreuz-

glocke, die dritte die Zeichenglocke, die vierte die Schiedglocke und die kleinste die Taufglocke.

Bei größeren Fünfer-Geläuten ist die große Glocke entweder die Dominika oder bei besonders tontiefen Glocken die Gloriosa. Die zweite wird dann die Dominika, die dritte die Betglocke, die vierte die Kreuz- und Schiedglocke, die kleinste die Taufglocke. Ist die Dominika die Größte, folgen Betglocke, Kreuzglocke, Zeichenglocke und Taufglocke.

#### Großgeläute

Bei Großgeläuten bedarf die liturgische Bestimmung der einzelnen Glocken einer detaillierteren, besonderen Festlegung. Neben den genannten Glockenfunktionen ist auch die Aufteilung in „große“ und „kleine“ Bet-, Kreuz- oder Zeichenglocke möglich. Eine größere Unterteilung der Glockenfunktionen ist vor allem auch dort empfehlenswert, wo historisch wertvolle Glocken Schonung erfahren sollen.

## **2. Das Läuten an Werktagen**

Die landeskirchliche Lätetradition kennt folgende tägliche Läutezeiten:

- das Morgenläuten bei Tagesanbruch  
in der Regel bis 7 Uhr                      Gebetsläuten
- das 9-Uhr-Läuten                              Kreuzläuten
- das 11-Uhr-Läuten                            Kreuzläuten
- das 12-Uhr-Läuten                            Gebetsläuten
- das 15-Uhr-Läuten                            Kreuzläuten
- das Läuten „gen Abend“ (Vesperläuten),  
je nach Jahreszeit zwischen  
16 und 18 Uhr                                  Kreuzläuten
- das Nachtläuten entsprechend  
zwischen 18 und 21 Uhr                      Gebetsläuten

Gebetsläutezeiten am Morgen, Mittag um 12 Uhr und Abend werden mit der Betglocke geläutet.

Das Kreuzläuten wird mit der Kreuzglocke geläutet und bezeichnet die Stationen der Passion Christi. Es erinnert die Gemeinde, dem Leiden und Sterben unseres Herrn zu gedenken.

Heute werden nur noch selten alle sieben möglichen Läutezeiten täglich genutzt.

Jede Kirchengemeinde sollte möglichst drei bis vier tägliche Läutezeiten anstreben. Als wichtigste Läutezeiten gelten das dreimalige Betläuten morgens, mittags (12 Uhr) und abends sowie das Kreuzläuten um 11 Uhr oder 15 Uhr.

Wenn um 11 Uhr kein Läuten vorgesehen ist, wird stattdessen einmal täglich ein Kreuzläuten um 15 Uhr empfohlen. Ein bisweilen vorgenommener jahreszeitlicher Wechsel des Kreuzläutens von 15 Uhr auf spätere Zeiten ist liturgisch nicht richtig.

In Gemeinden mit mehreren Kirchen sollten die täglichen Betzeiten auf allen Kirchen geläutet werden. Dies gilt auch für großstädtische Verhältnisse.

Das Morgenläuten fand früher in der Regel zur Zeit des Tagesanbruchs, also zu jahreszeitlich wechselnder Stunde statt. Heute ist es meist auf eine bestimmte Zeit festgelegt, 6 Uhr oder 7 Uhr. Bei der Festlegung der Läutezeit soll die Bedeutung des Läutens als Ruf zu Gebet oder häuslicher Andacht erhalten bleiben. In ländlichen Gemeinden wird teilweise noch früher geläutet. Es ist Aufgabe des Kirchengemeinderats, die Uhrzeit des Morgenläutens festzulegen.

Grundsätzlich sollte aber auf das Morgenläuten nicht verzichtet werden. Liturgisch richtig ist es, die Betglocke zu verwenden, nicht aber kleinere tonhöhere Glocken.

Das Mittagsläuten wird, wenn es um 12 Uhr stattfindet, mit der Betglocke ausgeführt. Wird um 11 Uhr geläutet, so geschieht dies mit der Kreuzglocke (vgl. dazu oben Ziff. 1).

Das Nachtläuten richtet sich in der Regel nach dem Einbruch der Dämmerung und damit auch dem Tagesrhythmus der Menschen. Es empfiehlt sich ein jahreszeitlicher Wechsel etwa zwischen 18 Uhr (Winter), 19 Uhr (Frühjahr/ Herbst) und 20 Uhr (Sommer) oder wenigstens zwischen Winter- und Sommerhalbjahr. Nicht zu verwechseln ist das Nachtläuten mit dem „gen-Abend-Läuten“ zur Vesperzeit.

Läutetraditionen im Zusammenhang mit dem Kreuzläuten:

Beim Kreuzläuten um 15 Uhr werden in einigen Gemeinden nacheinander zwei Glocken geläutet, zunächst die Kreuzglocke, um die Gedanken der Gemeinde auf Jesu Kreuz hin zu sammeln und

dann die Betglocke, um zur Anbetung des Gekreuzigten zu rufen. Ergänzend dazu gibt es das „Freitagsläuten“.

Am Freitag um 11 Uhr wird zum Beginn der 6. Stunde oder am Ende der 9. Stunde um 15 Uhr zum Höhepunkt der Passion als Erinnerung an das Heilsgeschehen des Karfreitags ein besonderes Glockenzeichen gegeben. Vor allem am Karfreitag ist das Läuten um 15 Uhr von großer Eindringlichkeit.

Das Freitagsläuten geschieht bei kleineren und mittleren Geläuten meist mit allen Glocken; bei größeren Geläuten kann man ein charakteristisches Teilgeläute verwenden, bei dem die Dominika nicht fehlen sollte, oder auch diese allein benützen. Am Karfreitag wird – so vorhanden – entsprechend die Gloriosa verwendet.

Das sogenannte „Gethsemane-Läuten“ am Donnerstagabend erinnert an Jesu Gebetskampf. Man verwendet dazu die Kreuzglocke, welche im Anschluss an das Abendläuten der Betglocke folgt. An die Stelle der Kreuzglocke kann auch die Dominika treten oder in glockenreichen Geläuten eine eigene, diesem Zweck gewidmete Glocke.

Weitere Läutetraditionen:

Einige auf dem Land zu findende Läutetraditionen, bei denen die Betglocke als Wetterglocke verwendet wird, dienen zur Danksagung und zum Gebet um Behütung des Erntesegens. Während der Kornernte wird zu einer bestimmten Stunde am Vormittag geläutet, etwa um 9 Uhr. Bei aufsteigendem Gewitter ruft die Wetterglocke zum Gebet um Bewahrung auf.

Neben dem üblichen Betläuten gibt es mancherorts noch ein zusätzliches spätes Läuten während der Winterszeit um 20 oder 21 Uhr, das auf eine alte Stiftung oder ein sogenanntes „Irrläuten“ bzw. „Schneeläuten“ zurückgeht, um Verirrten den Weg zu weisen. In etlichen städtischen Gemeinden war früher das Läuten eines „Wein-“ oder „Zehnuhrglöckleins“ um 22 Uhr üblich, was sich in einigen seltenen Fällen erhalten hat.

In diesen Zusammenhang gehört ferner das miternächtliche Läuten des „Silberglöckleins“ auf der Stuttgarter Stiftskirche, des „Osterglöckleins“ in Fellbach in den Morgenstunden des Ostersonntags oder das Läuten mit allen Glocken in manchen Gemeinden des Crailsheimer Dekanats während der heiligen zwölf Nächte zwischen Christfest und Epiphania zu früher Morgenstunde.

### 3. Das Läuten an Sonn- und Feiertagen

Die gewöhnlichen Betzeiten werden nach altwürttembergischer und altfränkischer Sitte nicht nur an Werktagen, sondern auch an Sonn- und Festtagen geläutet, soweit das Betläuten nicht durch das Läuten zu den Gottesdiensten verdrängt wird. Das tägliche Kreuzläuten wird jedoch am Sonntag als dem Gedächtnistag der Auferstehung Christi ausgesetzt. Eine liturgisch-musikalische Bereicherung ist auch ein „Ausläuten“ der Sonn- und Festtage mit einem besonderen Abendläuten, für das statt der Betglocke an diesen Tagen die Dominika bzw. Gloriosa verwendet wird.

Zur rechtzeitigen inneren wie äußeren Vorbereitung auf den nahenden Gottesdienst wird nach alter Tradition dreimal geläutet. Allgemein werden zwei Vorzeichen gegeben: 1 Stunde und 1/2 Stunde oder 1/2 und 1/4 Stunde vor Beginn. Zu Beginn des Gottesdienstes erfolgt das Zusammenläuten.

Es ist üblich, die beiden Vorzeichen mit unterschiedlichen Glocken zu läuten. Es wird empfohlen, die Zeichenglocke für das erste Zeichen zu verwenden. Für das zweite Zeichen wird die größte der beim Zusammenläuten genutzten Glocken geläutet. Ist in kleineren Geläuten keine eigene Zeichenglocke vorhanden, wird stattdessen die Kreuzglocke verwendet.

Zusammengeläutet wird traditionell nach dem Uherschlag, sofern nicht besondere Verhältnisse (z.B. Filiatedienst des Pfarrers) eine Ausnahme erzwingen. Das Zusammenläuten ist als erste liturgische Handlung Bestandteil des Gottesdienstes und bezeichnet seinen Beginn.

Zum Vaterunser läutet die Betglocke. In vielstimmigen Geläuten kann auch eine eigene Vaterunser-Glocke für diesen Zweck bestimmt sein.

Zu nachmittäglichen Gottesdiensten, zu besonderen Abendmahlsgottesdiensten, wie auch zu etwaigen Früh- oder Abendgottesdiensten wird bei kleineren und mittleren Geläuten wie zu den Hauptgottesdiensten geläutet. Bei größeren Geläuten kann für diese Gottesdienste ein Teilgeläute gewählt werden. Auch zu den Kindergottesdiensten kann bei kleinen Geläuten das des Hauptgottesdienstes, bei mittleren und größeren ein Teilgeläute erklingen.

In allen Gemeinden sollte als gewichtiges Signal zur Wahrnehmung des Sonn- und Feiertags dieser am Vorabend eingeläutet werden. Die Gemeinde wird dadurch erinnert, rechtzeitig die werktäglichen Geschäfte zu beenden und sich innerlich auf

den Sonn- und Festtag einzustellen. Dieses Einläuten sollte in allen Gemeinden einer Stadt praktiziert werden. In vielen Orten sind die Glocken mehrerer Kirchen, auch die der katholischen Kirche, sorgfältig aufeinander abgestimmt, so dass ihr gemeinsames Läuten ein besonderes musikalisches Erlebnis darstellt. Hier bietet sich als eine der wenigen Möglichkeiten eines ökumenisch-gemeinsamen Läutens das Einläuten der Sonn- und Festtage an. Die Läutezeiten und Geläute sollten untereinander abgesprochen werden.

Wenn nicht schon um 14 Uhr oder 15 Uhr, so soll das Einläuten der Sonntage spätestens zu der Zeit des „gen-Abend-Läutens“, also zwischen 16 und 18 Uhr stattfinden. Dadurch wird auch der gottesdienstliche Ursprung dieses Läutens „zur ersten Vesper auf den Sonntag“ anschaulich. Das Einläuten soll nicht mit dem Abendbetläuten zusammenfallen bzw. dieses verdrängen, da das Gebetsläuten eine liturgisch andere Aufgabe erfüllt.

Zu empfehlen ist das Einläuten mit mehreren Glocken, bei größeren Geläuten mit einem Teilgeläute, bei welchem die Dominika nicht fehlen sollte. Findet am Abend des Samstags ein nicht-kasualer Gottesdienst statt, so gilt das Läuten zu diesem zugleich als Einläuten und wird mit entsprechender Glockenzahl bedacht.

In den fränkischen Dekanaten wird nach alter Tradition am frühen Samstagnachmittag in der Weise eingeläutet, dass vor dem vollen Geläute zuerst alle Glocken, mit der großen beginnend, der Reihe nach einzeln geläutet werden.

### 4. Das Läuten an Festtagen

Festtäglich sollten folgende Tage eingeläutet werden:

Adventsfest  
 Christfest  
 Erscheinungsfest  
 Sonntag Invocavit (württembergischer Landes-  
 bußtag)  
 Palmsonntag  
 Karfreitag  
 Osterfest  
 Konfirmationssonntage  
 Himmelfahrtsfest  
 Pfingstfest  
 Dreieinigkeitsfest  
 Kirchweihfest  
 Erntedankfest  
 Reformationssonntag  
 ggf. Allgemeiner Buß- und Betttag

Das Neujahrsfest wird mit dem Altjahabend-Gottesdienst eingeläutet. Der letzte Sonntag des Kirchenjahrs, der Ewigkeitssonntag gilt nicht als Festtag. Ebenfalls ist ein Einläuten des Reformationstags (31. Oktober) nicht üblich. Besonders ist auf das Einläuten am Vortag der nicht auf Sonntage fallenden Festtage (Epiphantias, Christi Himmelfahrt und ggf. Buß- und Bettag) zu achten.

Bei kleineren Geläuten werden die Festtage wie Sonntage eingeläutet. Bei größeren Geläuten wird das Vollgeläute verwendet. In den fränkischen Landesteilen wird in besonderer Form geläutet. Auf das Vollgeläute werden die Glocken einzeln der Reihe nach, mit der großen beginnend, geläutet, worauf das volle Geläute erneut folgt. Dadurch wird das Einläuten der Festtage von dem der einfachen Sonntage unterschieden.

Zu den Festtagsgottesdiensten wird wie zu den Sonntagsgottesdiensten geläutet.

In den fränkischen Landesteilen werden die Festtage dadurch hervorgehoben, dass das erste Zeichen sowie beim Vaterunser mit allen Glocken geläutet wird. Dies erfolgt oft auch am Karfreitag bei Gottesdiensten in Form der Messe zu den Einsetzungsworten und dem Eucharistiegebet.

Um Festtage hervorzuheben, kann auch zu den Gebetszeiten und beim Vaterunser die Dominika bzw. die Gloriosa statt der Gebetsglocke verwendet werden.

Die reformatorischen Läuteordnungen, wie auch die landeskirchliche Tradition, kennen kein Glockenschweigen in der Karwoche oder am Karfreitag. Als höchster Feiertag wird der Karfreitag mit dem Festgeläute bedacht. Es kann bei großen Geläuten auch ein besonderes Passionsmotiv oder das Einzelgeläute der Dominika bzw. Gloriosa vorgesehen werden. Soll als Zeichen ökumenischer Verbundenheit auf eine Läutepause nicht verzichtet werden, kann nach dem Kreuzläuten zur Todesstunde Christi um 15 Uhr das Läuten der Glocken ausgesetzt werden. Findet am Karsamstag ein Gottesdienst statt, so erfolgt nur ein reduziertes Läutezeichen mit einer Glocke (Kreuzglocke). Nach einer Läutepause läuten alle Glocken erstmals wieder innerhalb der Osternachtfeier in der Karsamstagsnacht oder am frühen Ostermorgen. Findet nur der Hauptgottesdienst zum Ostersonntag statt, so wird das Osterfest mit dem Festtageinläuten am Karsamstag regulär eingeläutet.

Als Aufruf zum Gebet hat sich das mitternächtliche Einläuten des Neuen Jahres etabliert. Dabei wird nach dem Stundenschlag mit allen Glocken geläutet. Ein „Ausläuten“ des alten Jahres mit al-

len oder der größten Glocke bis wenige Minuten vor Mitternacht findet mancherorts in Württemberg statt.

## 5. Das Läuten aus kasuellen Anlässen

### • Das Läuten zu Taufgottesdiensten

Zu selbständigen Tauffeiern wird bei kleinen dreistimmigen Geläuten wie zu einem Gemeindegottesdienst geläutet. Es ist jedoch auch ein tonhelleres Teilmotiv empfehlenswert, um den Abstand zum sonntäglichen Hauptgottesdienst zu wahren.

Während der Taufhandlung läutet die Taufglocke.

### • Das Läuten zu Hochzeitsgottesdiensten

Wo an den Hochzeitsgottesdiensten bzw. Segnungsgottesdiensten die ganze Gemeinde teilnimmt, sollte wie zu einem Gemeindegottesdienst geläutet werden; auch die Vorzeichen sind dann zu geben. Bei vielstimmigen Geläuten wähle man ein musikalisch passendes Teilgeläute.

Ein Läuten während des Trauaktes ist in unserer Landeskirche liturgisch nicht zulässig.

### • Läuten zur Bekanntgabe eines Todesfalls

In vielen Gemeinden des Landes wird seit alters unmittelbar nach Eintritt eines Todesfalls oder am folgenden Tag zu einer bestimmten Stunde die Schiedglocke geläutet. Für das Schiedläuten werden bei feststehenden Läutezeiten oft 9 Uhr oder 12 Uhr, wo kein Mittagläuten der Betglocke üblich ist, gewählt. Es ist aber auch das abendliche Schiedläuten im Anschluss an die Abendbetglocke möglich, wodurch der Glockenruf auch die tagsüber abwesenden Gemeindeglieder erreicht. Wo keine eigene Schiedglocke vorhanden ist, wird die Kreuzglocke verwendet. Das Läuten der kleinsten Glocke als Schiedglocke ist liturgisch nicht richtig, wenn diese zugleich Taufglocke ist.

Mancherorts ist es Tradition, nach der Schiedglocke noch die Betglocke zu läuten.

### • Das Läuten zu Bestattungen

Zu Bestattungsgottesdiensten wird wie zu einem Gemeindegottesdienst zusammengeläutet, entsprechend werden zu ihnen beide Vorzeichen gegeben. In städtischen Verhältnissen



können diese entfallen. Zusammengeläutet wird bei größeren Geläuten mit einem Teilgeläute, das sich aber vom Geläute zu Hochzeitsgottesdiensten und von Nebengottesdiensten charakteristisch abheben sollte. Wird nur mit einer oder zwei Glocken zusammengeläutet, wird die Bet- und/oder die Kreuzglocke verwendet.

Wo eine besondere Leichenglocke vorhanden ist, wird diese zum Bestattungsgottesdienst geläutet. Die Dominika oder gar die Gloriosa als Einzelglocke soll bei Beerdigungsgottesdiensten nicht eingesetzt werden, weil sie Fest- und Freudenglocken allein zur Ehre Gottes sind, aber keine „Totenglocken“ zur Ehrung der Menschen.

Beim Tod von Kindern soll die Kreuzglocke und nicht die Taufglocke geläutet werden.

Wenn nach der Bestattung noch ein Gottesdienst in der Kirche folgt, erübrigt sich ein nochmaliges Zusammenläuten, da die Gemeinde bereits gerufen und versammelt ist.

Ist auf dem Friedhof bzw. der Friedhofskapelle eine eigene Glocke vorhanden, so läutet diese zu Beginn der Feier. Dieses Läuten kann das Läuten der Ortskirche ersetzen oder ergänzen. Auf dem Weg zum Grab läutet die Kreuzglocke oder die Glocke auf dem Friedhof.

## 6. Veranstaltungen und Anlässe ohne Glockengeläute

Auf Grund der Widmung der Glocken als *res sacrae* ist ihre Verwendung zu nicht gottesdienstlichen Zwecken wie weltliche oder politische Anlässe, Gedenkfeiern, Kundgebungen etc. nur zulässig, wenn sie durch altes Herkommen oder Verträge geregelt ist.

Falls ein Vertragsverhältnis zwischen Kirchengemeinde und bürgerlicher Gemeinde besteht, können die Kirchenglocken in begrenztem Umfang mitbenutzt werden, wie zum Beispiel für das Schülläuten, das Feuerläuten oder das Läuten bei sonstiger Gefahr für die Allgemeinheit. Als Entschädigung für ihr Läuterecht müssen die bürgerlichen Gemeinden hierfür auch einen dem Maß ihrer Mitbenutzung entsprechenden Anteil an den Kosten der Instandhaltung, Erneuerung und Erweiterung von Kirchturm, Uhr und Glocken tragen (vgl. Artikel 47 Württembergisches Evangelisches Kirchengemeindegesezt vom 14. Juni 1887 in der Fassung des § 76 Abs. 2 Württembergisches Gesetz über die Kirchen vom 3. März 1924 (Abl. 21 S. 48). Darüber hinaus haben die

bürgerlichen Gemeinden kein Recht, ein Läuten zu veranlassen, z.B. bei nichtkirchlichen Trauerfeiern oder Bestattungen, bei öffentlichen Gedenktagen und Ehrungen, Einweihungen profaner Einrichtungen und politischen Kundgebungen.

Die Glocke darf nicht zur Menschenehrung dienen. Ein Läuten entfällt ferner bei allen nichtliturgischen Anlässen und Veranstaltungen in der Kirchengemeinde wie z. B. Vorträgen, reinen Konzerten ohne Liturgie oder wenn Eintrittsgeld erhoben wird.

Das Grabgeläute unterbleibt bei Bestattungen, die nicht als landeskirchlicher Gottesdienst gefeiert werden und für die die Voraussetzungen nach § 8 Bestattungsordnung nicht vorliegen.

## 7. Läuweise und Zeitdauer

Die Glocken werden mit der jeweils kleinsten beginnend in Abständen von etwa 10 Sekunden nacheinander eingeschaltet. In gleicher Reihenfolge geschieht das Ausschalten, so dass die jeweils größte Glocke als letzte ausklingt.

Als Läueteauer sind bei Einzelglocken wie beim Bet-, Kreuz- oder Zeichenläuten in der Regel 2 bis 4 Minuten angemessen. Bei kleineren Gottesdiensten, Nebengottesdiensten und Kasualien sind für das Zusammenläuten 3 bis 5 Minuten üblich, bei großen Gottesdiensten wie dem sonntäglichen Hauptgottesdienst 7 bis 8 Minuten. Das Einläuten der Sonn- und Festtage richtet sich nach der Anzahl der Glocken und dauert zwischen 7 und 10 Minuten. Es erinnert damit an den ursprünglichen Vespertgottesdienst.

## 8. Teilgeläute

Wichtiger Bestandteil einer Läueteordnung ist die Festlegung von passenden Teilmotiven für die verschiedenen Läueteanlässe. Nur so kann die musikalische Vielfalt des Geläutes zur Geltung kommen.

Schon bei drei Glocken bietet das Geläute neben dem Plenum und Einzelläuten jeder Glocke drei klanglich ganz unterschiedliche Zweierkombinationen. Je mehr Glocken vorhanden sind, um so reicher ist die musikalische Variationsbreite. Die oder der Glockensachverständige steht hier zu Beratung zur Verfügung.

## 9. Uhrschlag und Turmuhr

Vom liturgischen Läuten ist nach der derzeit gültigen Rechtsprechung der Uhrschlag der Kirchenglocken zu unterscheiden. Er wird derzeit von der Rechtsprechung als nichtsakrale Nebenaufgabe

der Kirchenglocken angesehen. Die Kirche sieht darin ein Zeichen verrinnender Lebenszeit und der Präsenz Gottes auch des Nachts.

Grundsätzlich ist der Uhrschlag zulässig. Dabei sind die Vorschriften und Grenzwerte nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm), die Tag- und Nachtwerte unterscheidet, maßgeblich.

Vielen Menschen ist der durchgehende Uhrschlag hilfreich und wichtig. In Beschwerdefällen sollte deshalb der nächtliche Uhrschlag nicht vorschnell abgestellt werden.

Durch Schallpegelmessungen können die tatsächlichen Schallpegel ermittelt und bewertet werden.

Nach Prüfung der Glockenanlage durch die Glockensachverständige oder den Glockensachverständigen sind notwendige Änderungsmaßnahmen unter Berücksichtigung der örtlichen Umgebungsbedingungen vorzunehmen.

Durch Verringerung der Hubhöhe der Uhrhämmer, Veränderungen der Schallöffnungen oder Einbau eines auf leiseren Nachtschlag umschaltbaren Hammerwerks ist es in den meisten Fällen möglich, die vorgeschriebenen Grenzwerte auch nachts einzuhalten.

Zur Reduzierung der nächtlichen Schallemission können Vierteldoppelschläge und zweifache Stundenschläge in der Zeit von 22 bis 6 Uhr auf jeweils einfachen Schlag umgestellt werden. Hier sollten sinnvollerweise die größeren Glocken im Schlag verbleiben, weil tontiefere Glocken für das menschliche Ohr angenehmer sind.

Alte mechanische Turmuhrwerke sollten möglichst im Vollbetrieb erhalten und fachgerecht gepflegt werden. Sie sind als technische Meisterwerke denkmalgeschützte Ausstattungsteile der Kirchen. In diesem Zusammenhang wird auf das Rundschreiben des Oberkirchenrats zu Turmuhrwerken (AZ 40.00 Nr. 126/7 vom 29. Dezember 1992) verwiesen. In Beschwerdefällen gegen den Uhrschlag bedarf es hier gegebenenfalls besonderer Maßnahmen, um dem historischen Uhrwerk gerecht zu werden.

## II. Neuanschaffung, Instandsetzung und Wartung von Glocken, Glockenstühlen, Glockenarmaturen und Turmuhranlagen

Entsprechend dem Stand der technischen Entwicklung beschreibt die Handreichung den technischen Standard für Glockenanlagen. Sie will den histori-

schen Wert der Glocken bewusst machen und zur Erhaltung und Pflege beitragen.

### 1. Der Glockenturm

Es gibt verschiedene Arten von Glockentürmen, freistehend oder mit dem Kirchengebäude verbunden. Dachreiter sind Teil der Dachkonstruktion. Als Glockenträger bezeichnet man einfache, freistehende Gerüstkonstruktionen.

Glocken und Turm bilden miteinander ein sich beeinflussendes System. Auch die Schwingrichtung der Glocken kann die Statik des Turmes beeinflussen.

Durch Glockenläuten wird der Turm dynamisch angeregt.

Läutefrequenzen, die zu Eigenschwingungen (Resonanz) des Turmes führen, müssen vermieden werden. Bei auftretenden Problemen können Schwingungsmessungen mit Unwuchterregern die Eigenresonanzen feststellen. Die oder der Glockensachverständige muss frühzeitig hinzugezogen werden.

### 2. Die Glockenstube

Die Glockenstube bildet den Resonanzraum für das Musikinstrument Glocke und ist wesentlich für die Klangqualität des Geläutes verantwortlich. Wände, Decken und Böden der Glockenstube sollen geschlossen sein. Die Lage und Größe der Schallöffnungen sind auf die akustischen Gegebenheiten anzupassen. Die Oberflächen in Glockenstuben sollten schallreflektierend sein. Halligkeit fördert die Mischung des Klanges.

Korrekt gestaltete Schallläden schützen die Glockenanlage vor Witterungsschäden und Vogelverkotung. Sie verhindern ein Herabfallen loser Teile, z.B. bei Klöppelbruch.

Offene Glockenstuben sowie völlig frei hängende Glocken sind daher zu vermeiden.

Glockenstuben müssen für die Wartung gesichert zugänglich und ausreichend beleuchtet sein. Am Eingang der Glockenstube muss ein Hauptschalter für die Glockenanlage angebracht sein. Ferner sind in der Glockenstube Einzelschalter zu jeder Glocke notwendig.

### 3. Die Glocke

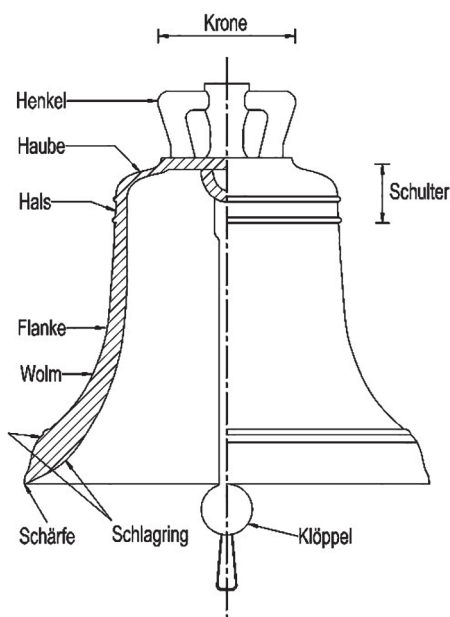
Die Form der Glocke (Rippe) sowie das Material bestimmen ihre Klangfülle und Tonqualität. Diese hat sich über die Jahrhunderte entwickelt und bil-

det einen besonderen kunsthistorischen und frömmigkeitsgeschichtlichen Schatz.

Glocken sind in der Regel aus Bronze, einer Legierung aus 78 % Kupfer und 22 % Zinn. In der Historie sind auch Ersatzmaterialien, wie z.B. Stahl, Eisen oder Sonderbronzen, verwendet worden.

Auf der Glocke befinden sich Inschriften und Zier, wie z.B. Bildnisse, Friese, Stege, Ornamente. Sie charakterisieren die Glocke in ihrer liturgischen Bedeutung. Es können auch Widmungen und Stifter erwähnt sein. Bei Neuguss hat die Auswahl der Texte und die Gestaltung der Ornamentik in theologischer Verantwortung zu geschehen.

Stark abgenutzte, beschädigte oder gar gesprungene Glocken aus Bronze können durch diverse Schweißverfahren saniert und erhalten werden.



#### 4. Der Glockenstuhl

Glockenstühle tragen die Glocken in Feldern an beweglichen Jochen hängend. Je nach Glockenstube können die Felder nebeneinander oder übereinander angeordnet sein.

Die Aufgabe eines Glockenstuhls ist es, die Kräfte der schwingenden Glocke schonend auf den Turm abzuleiten.

Aus turmdynamischen Gründen empfiehlt es sich, für alle Glocken die gleiche Schwingungsrichtung einzuhalten.

Glockenstühle sollen freistehend aufgestellt werden und dürfen die Turmwände nicht berühren. Zur Vermeidung von Körperschallübertragung sind spezielle Auflager zu verwenden.

Es existieren Glockenstühle aus Holz oder Stahl. Holz ist aus klanglichen und nachhaltigen Gründen dem Stahl überlegen.

Eine regelmäßige Wartung von Glockenstühlen ist erforderlich. Stahlstühle und deren Verbindungen verlangen regelmäßigen Korrosionsschutz und Überprüfung hinsichtlich der Materialermüdung der Konstruktion. Holzstühle sind in allen Teilen sanierbar. Es müssen ihre Spannelemente und Verzapfungen beobachtet oder nachgezogen werden. Witterungsschutz ist zum Substanzerhalt zu beachten.

#### 5. Das Joch

Das fest mit der Glocke verbundene Joch ist die bewegliche Verbindung zum Stuhl.

Es existieren Joche aus Holz oder Stahl. Aus klanglichen und nachhaltigen Gründen ist Holz dem Stahl überlegen.

Es gibt gerade, leicht und tief gekröpft Joche. Die veränderte Schwingungsachse verändert den Schwerpunkt der schwingenden Glocke. Damit korrelieren Platzbedarf der schwingenden Glocke und die dynamische Beanspruchung von Stuhl und Turm.

Der Einsatz von gekröpften Jochen führt zu klanglichen Einbußen und verstärkter statischer Belastung von Krone und Joch. Daher sind gerade Joche vorzuziehen.

Aus baulichen Gegebenheiten bleiben Kröpfungen in seltenen Fällen aber unvermeidbar.

Die verstärkte Materialermüdung bei Stahljochen kann zu Rissen und Brüchen führen. Daher sollte spätestens nach 60 Jahren Nutzung ein Stahljoch ersetzt werden. Leimholzjoche sollten nicht zur Anwendung kommen.

Bei dynamischen Turmproblemen können durch Obergewichte an Jochen die Schwingungszahl und die wirkenden Kräfte beeinflusst werden. Die Berechnung erfolgt auf der Grundlage von Schwingungsmessungen.

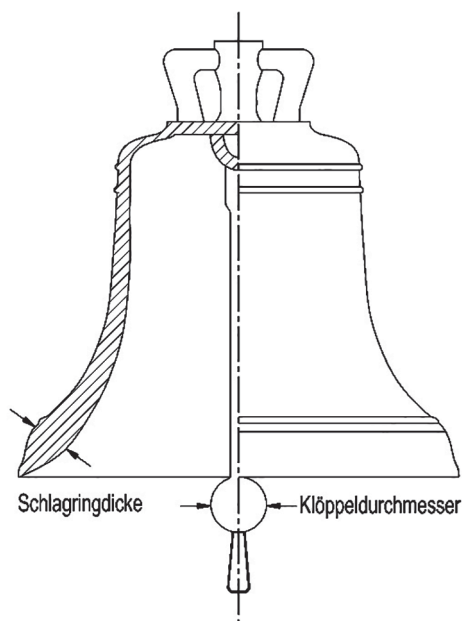
## 6. Der Klöppel

Der in der Glocke beweglich aufgehängte Klöppel bringt die Glocke zum Klingen. Klöppel sind aus Schmiedeeisen und werden individuell auf die Glocke angepasst. Unter der Vielgestaltigkeit früherer Klöppelformen hat sich der Rundballenklöppel durchgesetzt.

Die Aufhängung eines Klöppels sollte regelmäßig gewartet werden. Auf einen geraden Lauf und exakten Anschlag ist zu achten. Zu großes Seitenspiel und breite Anschlagflächen führen zu einer Schädigung der Glocke.

Die Anschlagstelle sollte in der Höhe exakt auf die stärkste Stelle des Schlagringes justiert sein.

Das Maßverhältnis Klöppeldurchmesser zu Schlagringdicke (siehe Skizze) sollte den Faktor 1,8 nicht überschreiten. Zu schwere Klöppel schädigen die Glocke.



Bei tiefgekröpften Jochen kommt entweder ein Gegengewichts- oder ein Fallklöppel zum Einsatz. Zum Erreichen eines möglichst natürlichen Klanges wird der Fallklöppel empfohlen.

Zur Dimensionierung glockenschonender Klöppel sollten die neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse der Glockenforschung berücksichtigt werden.

## 7. Der Uhrschlag

Im Gegensatz zum Läuten wird beim Uhrschlag die ruhende Glocke mit einem Hammer von außen am Schlagring angeschlagen.

Die Anregung erfolgt durch einen mechanisch betriebenen Fall- oder elektromagnetisch gesteuerten Schlaghammer. Die Lautstärke kann entweder durch die Fallhöhe oder die Schlagstärke reguliert werden.

Die Klangqualität hängt vom Anschlagspunkt des Hammers auf der Glocke und seinem Eigengewicht ab.

In Ruhestellung muss der Schlaghammer einen ausreichenden Abstand zur Glocke haben. Um eine Kollision mit der läutenden Glocke bei Bruch der Hammerfeder zu verhindern, ist eine Hammerstütze vorgeschrieben.

Der Uhrschlag fällt nach derzeitiger Rechtsprechung nicht unter das vom Grundgesetz geschützte liturgische Läuten. Die gesetzlichen schalltechnischen Vorgaben sind einzuhalten (vgl. Ziff. I.9.).

## 8. Die Läutemaschine und Elektrik

Zum Läuten der Glocken werden Läutemaschinen eingesetzt. Läutemaschinen sind im Verbund mit dem Glockenstuhl zu montieren, um keine Kraft auf den Turm zu übertragen.

Gebräuchlich sind Motoren mit mechanischer oder elektronischer Steuerung. Es kommen auch sogenannte Linearmotoren zum Einsatz. Maschinen mit mechanischen Schaltungen im Ölbad sind veraltet und sollten aus umwelttechnischen Gründen ersetzt werden.

Elektronische Maschinen sind aus Sicherheitsgründen mit Kettenabwerfern auszustatten, um ein unkontrolliertes Hochläuten zu vermeiden. Die Steuerung ist für Anlauf, Läutehöhe, Läuterhythmus und Bremswirkung verantwortlich. Der Wartungsdienst hat auf vorgeschriebene Anschlagzahlen und einzuhaltende Läutewinkel zu achten.

Die Elektroinstallation muss den geltenden Vorschriften (VDE-Norm) entsprechen. Ein abschließbarer Hauptschalter sollte in der Nähe der Glocken, am Eingang zur Glockenstube, vorhanden sein. Zur Prüfung der Glocken sind am Schaltkasten außen liegende Einzelschalter notwendig. Für die Turmuhr sollte ein separater Hauptschalter vorgesehen sein.

Stahlglockenstühle dürfen nicht mit dem außenliegenden Blitzschutz verbunden sein.

### 9. Der Schallladen

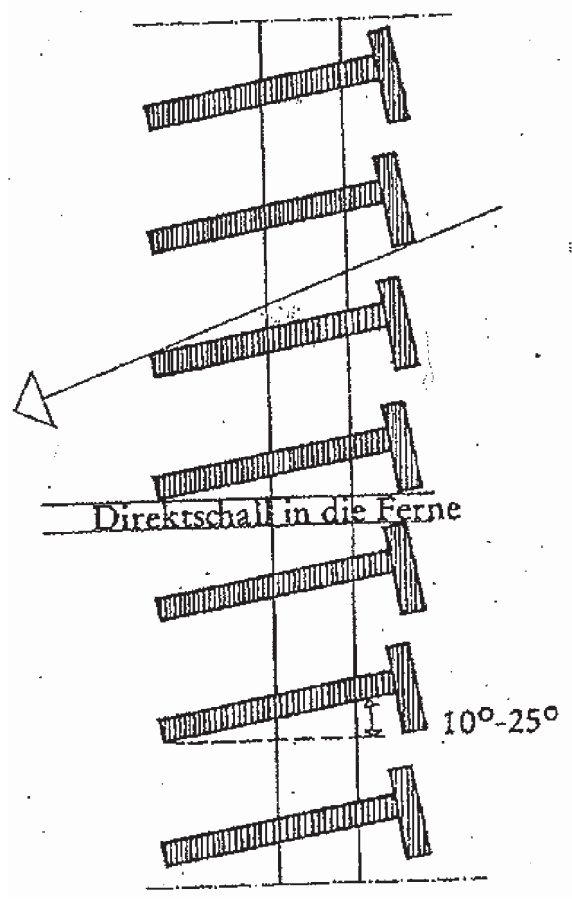
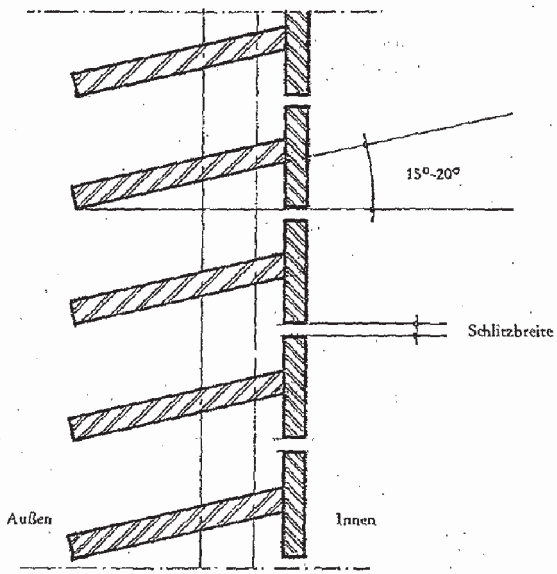
Schallläden bestehen innenseitig aus Reflexionsbrettern und außenliegenden Schräglamellen. Sie sollten aus witterungsbeständigem Holz mit mindestens 35 mm Dicke hergestellt sein.

Schallläden regulieren die Schallabstrahlung aus der Glockenstube und sorgen für eine klangliche Durchmischung des Geläutes. Zugleich dienen sie als Schutz vor Witterung und Vogeleinflug. Dieser kann gegebenenfalls zusätzlich durch Drahtgitter verhindert werden.

Um eine schalltechnische Wirkung zu erlangen, müssen die Schallläden mit den sie umgebenden Bauteilen dicht verbunden sein. Die Abstände der Reflexionsbretter liegen in der Regel bei 10 bis 25 mm. Die Schlitzhöhe reguliert die Lautstärke des Geläutes. Der Winkel der Lamellen beeinflusst die Richtung der Schallabstrahlung.

Die Konstruktion der üblichen Schallläden richtet sich nach Planzeichnungen des Beratungsausschusses für das Deutsche Glockenwesen (siehe Skizze). Sie sind den örtlichen Gegebenheiten anzupassen. Auf die optische Wirkung ist zu achten. Sonderkonstruktionen bedürfen weitergehender Beratung durch die Glockensachverständige oder den Glockensachverständigen. Bei denkmalgeschützten Gebäuden ist bei Maßnahmen an den Schallläden eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung sowie die des Oberkirchenrats einzuholen.

Ausführung mit guter Fernwirkung und gedämpfter Nahwirkung (Darstellung im Schnitt)

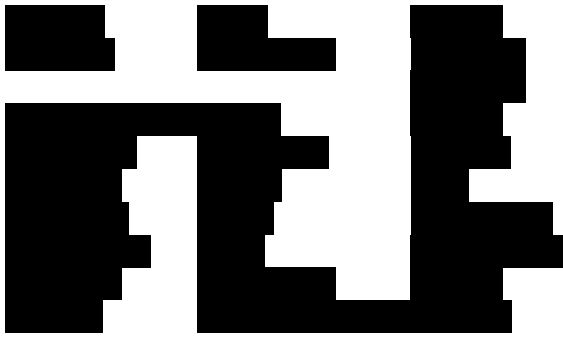


### Berufung in das Amt des Diakons oder der Diakonin

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 30. November 2021  
AZ 59.0-1 Nr. 27.0-06-05-07-V52

Die nachstehend aufgeführten Personen wurden im Gottesdienst am 28. November 2021 in Ludwigsburg von der Direktorin der Stiftung Karlshöhe, Ludwigsburg, Pfarrerin Dr. Bester, nach dem Diakonen- und Diakoninnengesetz in das Amt der Diakonin / des Diakons berufen:

Nachname	Vorname	Geburtsort
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]



W e r n e r

## Satzung für den Diakonieverband Untere Fils

Bekanntmachung des Oberkirchenrats  
vom 9. Dezember 2021  
GZ Untere Fils Diak.stat.verb. 34.1-21-09-V05

Die Evangelische Gesamtkirchengemeinde Reichbach/Fils sowie die Evangelischen Kirchengemeinden Hochdorf und Lichtenwald haben mit den Kommunen Hochdorf, Lichtenwald und Reichenbach an der Fils sowie den Krankenpflegevereinen Hochdorf e.V., Lichtenwald e.V. und Reichenbach an der Fils e.V. den Diakonieverband Untere Fils gebildet (Amtsblatt Bd. 63 S. 348 ff.). Die für diesen Diakonieverband vereinbarte Satzung wurde durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 24. November 2021 neu gefasst. Sie wurde durch Verfügung des Oberkirchenrats vom 8. Dezember 2021 genehmigt und wird nachfolgend gemäß § 3 Abs. 3 des Kirchlichen Verbandsgesetzes bekannt gemacht.

W e r n e r

### Artikel 1 Änderung der Satzung

Die Satzung des Diakonieverbands Untere Fils vom 7. Juli 2008 (Abl. 63 S. 348) erhält folgende Fassung:

#### Satzung des Diakonieverbandes Untere Fils

##### Präambel

**„Diakonie ist gelebter Glaube der christlichen Gemeinde in Wort und Tat. Der Glaube antwor-**

**tet auf die Verkündigung des Evangeliums; er erwächst aus der Liebe Gottes, die in Jesus Christus allen Menschen zugewandt ist. Alle Glieder der Gemeinde sind darum zur Diakonie gerufen. Diakonie sucht den bedrängten Menschen in der Nähe und in der Ferne, um ihm zu helfen. Sie ist bestrebt auch der Not zu begegnen, die ganze Gruppen von Menschen bedrückt, den Ursachen von Notständen nachzugehen und zu ihrer Behebung – gemeinsam mit den Betroffenen und auch mit anderen Institutionen – beizutragen“.**

Zur Erfüllung dieser Grundbestimmung in § 1 des Diakoniewegesetzes der Evang. Landeskirche in Württemberg und kraft der Beschlüsse ihrer Kirchengemeinderäte, des Kirchenbezirksausschusses, ihrer Gemeinderäte und ihrer Mitgliederversammlung bilden die unten Genannten einen Verband gemäß dem kirchlichen Verbandsgesetz in der derzeit gültigen Fassung. Sie wollen in ihm ihre seitherige Kooperation ambulanter Dienste fortführen.

Der Verband erhält folgende

#### Verbandssatzung

##### § 1

##### Mitglieder, mitarbeitende Rechtsträger, Sitz und Zugehörigkeit

- (1.) Der Verband führt den Namen „DIAKONIE-VERBAND UNTERE FILS“ (im Folgenden „Verband“ genannt).
- (2.) Der Verband hat seinen Sitz in Reichenbach an der Fils.
- (3.) Angehörige des Verbandes sind die Verbandsmitglieder (Ziffer 4.1) und die mitarbeitenden Rechtsträger (Ziffer 4.2).
- (4.1) Verbandsmitglieder sind die Evangelischen Kirchengemeinden Hochdorf, Lichtenwald und Reichenbach an der Fils.
- (4.2) Mitarbeitende Rechtsträger sind die bürgerlichen Gemeinden Hochdorf, Lichtenwald und Reichenbach an der Fils (im Folgenden „Kommunen“ genannt).
- (5.) Die Zugehörigkeit zum Verband kann mit einer Frist von zwölf Monaten zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden. Verbandsmitglieder bedürfen dazu der Zustimmung des Evang. Oberkirchenrats. Die kündigenden Verbandsmitglieder sind verpflichtet, nach dem Maßstab der letzten Umlage, die das Vermögen des Verbandes übersteigenden Verbind-

lichkeiten unbeschadet ihrer Umlagepflicht und die Risiken einer Inanspruchnahme der Station durch die Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbandes Baden-Württemberg zu übernehmen. Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt.

(6.) Der Verband kann mit anderen Trägern ambulanter Dienste Kooperationsverträge abschließen.

## § 2

### Tätigkeitsbereich und Aufgaben des Verbandes

(1.) Aufgaben des Verbandes:

(1.1) Für die Bewohner im Gebiet der Verbandsangehörigen ambulante Hilfen für die Kranken- und Altenpflege, für die Haus- und Familienpflege, sowie Nachbarschaftshilfe anzubieten und die dafür notwendigen Einrichtungen zu schaffen und zu unterhalten. Der Verband nimmt damit insbesondere die Aufgaben der Kommunen gemäß, § 10 Abs. 2 Gemeindeordnung und § 17 Abs. 1 Nr. 2 Sozialgesetzbuch I wahr.

(1.2) Darüber hinaus kann er weitere ambulante diakonische Dienste nach Bedarf und Möglichkeiten anbieten und koordinieren.

(2.) Der Verband betreibt dazu eine zentrale Einrichtung mit der Bezeichnung „DIAKONIESTATION UNTERE FILS" und stellt hierzu das benötigte Leitungs-, Pflege- und Verwaltungspersonal an.

(3.1) Die Haus- und Familienpflege kann auch außerhalb des Verbandsgebietes angeboten werden, wenn die betroffenen Kirchengemeinden in der kirchenrechtlich vorgesehenen Form zustimmen.

(3.2) Erholungssuchende und Gäste können, soweit sie sich im Verbandsgebiet aufhalten, auf deren Wunsch im Rahmen des üblichen Leistungsangebots versorgt werden.

## § 3

### Diakonischer Auftrag

(1.) Der diakonische Auftrag wird vom Verband als Lebens- und Wesensäußerung der Kirche wahrgenommen. Mit der Diakoniestation will er die Weisung Jesu Christi zur Verkündigung und zum diakonischen Handeln erfüllen. Er macht sich in seinem Bereich zur Aufgabe, die diakonische Arbeit anzuregen, zu fördern und die Belange der Diakonie zu vertreten.

(2.) Der Verband ist über die Mitgliedschaft im Evangelischen Landesverband für Diakonie- und Sozialstationen in Württemberg e.V. dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Württemberg e.V. angeschlossen.

(3.) Der Verband unterstützt die seelsorgerliche Arbeit durch die Pfarrerinnen und Pfarrer der Kirchengemeinden in seinem Arbeitsgebiet.

## § 4

### Gemeinnützigkeit und Rechtsstatus

(1.) Der Verband verfolgt ausschließlich gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(2.) Der Verband ist als kirchliche Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannt.

## § 5

### Organe des Verbandes

(1.) Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung und der Vorstand.

(2.) Die Organe des Verbandes sind an die Verfahrensregelungen des Kirchlichen Verbandsgesetzes und der Kirchenbezirksordnung gebunden.

(3.) Nach jeder allgemeinen Kirchengemeinderatswahl werden die Verbandsorgane neu gebildet. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Mitglieder der Verbandsversammlung bis zum ersten Zusammentreten der neu gewählten Verbandsversammlung und der Vorstand bis zur Wahl des neuen Vorstands im Amt.

## § 6

### Verbandsversammlung

(1.1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Delegierten der Verbandsangehörigen. Sie setzt sich zusammen aus:

je zwei Vertretern oder Vertreterinnen der Evangelischen Kirchengemeinden Hochdorf, Lichtenwald und Reichenbach, sowie

je einem Vertreter oder einer Vertreterin der mitarbeitenden Rechtsträger (Gemeinden Hochdorf, Lichtenwald und Reichenbach);

ein Vertreter oder eine Vertreterin der Katholischen Kirchengemeinde St. Konrad wird eingeladen und nimmt beratend an den Sitzungen teil.

Pflegedienstleitung und Einsatzleitung der Nachbarschaftshilfe sowie ein Vertreter der kirchlichen Verwaltungsstelle werden eingeladen und können an den Sitzungen beratend teilnehmen.

(1.2) Die Evangelischen Kirchengemeinden wählen ihre Vertreter oder Vertreterinnen aus der Mitte der Kirchengemeinderäte.

(2.1) Jeder und jede Delegierte der Verbandsmitglieder nach § 1 Abs. 4.1 und der mitarbeitenden Rechtsträger nach § 1 Abs. 4.2 hat jeweils eine Stimme. Bei Verhinderung eines Delegierten ist Stellvertretung und Stimmrechtsübertragung möglich. Der Stellvertreter oder die Stellvertreterin wird von dem Verbandsangehörigen dem Verband genannt.

(2.2) Scheidet ein Vertreter oder eine Vertreterin vorzeitig aus, benennt dessen Verbandsangehöriger für den Rest der Amtszeit dem Verband einen Nachfolger oder eine Nachfolgerin.

(3.) Aufgaben der Verbandsversammlung:

(3.1) Sie beschließt über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Verbandes nach Maßgabe des kirchlichen Verbandsgesetzes (d.h. mit einer Mehrheit von zwei Dritteln).

(3.2) Sie beschließt über Grundsätze und Schwerpunkte der Verbandsarbeit sowie über die Maßnahmen, die nach dem Verbandsgesetz der Genehmigung des Oberkirchenrats bedürfen.

(3.3) Sie wählt aus ihrer Mitte den Verbandsvorsitzenden oder die Verbandsvorsitzende und seinen Stellvertreter oder seine Stellvertreterin sowie die weiteren Mitglieder des Vorstands. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes nimmt sie alsbald Nachwahlen vor. Vorsitzende oder Vorsitzender ist ein Mitglied eines Kirchengemeinderats. Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter muss zum Kirchengemeinderat einer Kirchengemeinde der Evang. Landeskirche in Württemberg oder einer anderen Gliedkirche der EKD wählbar sein.

(3.4) Sie ist zuständig für die Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers bzw. der Geschäftsführerin; hierfür legt der Vorstand einen Vorschlag vor.

(3.5) Sie beschließt den Wirtschaftsplan und stellt die Jahresrechnung fest. Sie beschließt Art und Höhe der Leistungsentgelte.

(3.6) Sie nimmt die Berichte des Vorstands entgegen und beschließt nach Erledigung der Bemerkungen des landeskirchlichen Rechnungsprüfamtes über dessen Entlastung.

(3.7) Sie beschließt mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Verbandsversammlung über den Ausschluss von mitarbeitenden Rechtsträgern, sowie über die Mitarbeit von Kirchengemeinden oder anderen Rechtsträgern ohne Stimmrecht in der Verbandsversammlung und über den Abschluss von Kooperationsverträgen.

(3.8) Sie beschließt mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Verbandsversammlung über eine Veränderung des Verbandsgebietes (§ 2 Ziff. 1.1) oder die Übernahme weiterer Aufgaben (§ 2 Ziff. 12) und über die Finanzierung der dadurch entstehenden Mehrkosten (s. § 9 Ziff. 2.1).

(4.1) Die Verbandsversammlung kann Personen weiterer Einrichtungen als Berater hinzuwählen. Außerdem können Vertreter und Vertreterinnen von Kooperationspartnern als Berater oder Beraterinnen eingeladen werden. Der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin nimmt an der Verbandsversammlung beratend teil.

(4.2) Ein Vertreter oder eine Vertreterin der kirchlichen Verwaltungsstelle Esslingen wird zur Verbandsversammlung eingeladen und kann als Berater oder Beraterin an ihr teilnehmen.

(5.) Die Verbandsversammlung wird vom Vorstand bei Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr einberufen. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn dies ein Viertel der Stimmen der Verbandsversammlung unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt.

(6.) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn die anwesenden Vertreter oder Vertreterinnen mehr als die Hälfte der Gesamtstimmzahl der Verbandsversammlung vertreten.

Alle Beschlüsse sind mit einfacher Mehrheit zu fassen, außer es ist anders geregelt.

## § 7

### Verbandsvorstand

(1.) Der Vorstand besteht aus dem Verbandsvorsitzenden oder der Verbandsvorsitzenden und seinem Stellvertreter oder seiner Stellvertreterin sowie drei weiteren Mitgliedern und der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer. Alle Verbandsmitglieder sowie zwei der mitarbeitenden Rechtsträger müssen im Vorstand vertreten sein.



(2.) Der oder die Verbandsvorsitzende ist ein Vertreter einer der beteiligten Kirchengemeinden. Ist unter den Mitgliedern des Vorstandes kein Pfarrer, so nimmt nach der Vereinbarung der Pfarrerinnen und Pfarrer der beteiligten Kirchengemeinden einer von ihnen beratend an den Sitzungen teil.

(3.) Aufgaben des Vorstands:

(3.1) Der oder die Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter oder seine Stellvertreterin vertreten den Verband je einzeln gerichtlich und außergerichtlich und leiten verantwortlich den Verband als öffentlich-rechtliche Körperschaft im Rahmen der Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Vorstands.

(3.2) Er ist zuständig für alle Personalangelegenheiten, einschließlich der Anstellung, Beförderung, Höhergruppierung und Entlassung der Beschäftigten des Verbandes im Rahmen des Stellenplanes. Er nimmt die unmittelbare Dienst- und Fachaufsicht über die Beschäftigten des Verbandes wahr. Der Vorstand kann die Personalangelegenheiten an die Geschäftsführung delegieren. Die Fachaufsicht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Pflegebereich wird von der Pflegedienstleitung bzw. der Einsatzleitung wahrgenommen.

(3.3) Er bereitet die Berufung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers durch eine Findungskommission von vier Vorstandsmitgliedern vor und schlägt der Verbandsversammlung aufgrund deren Votum vor, welche Bewerberin oder welcher Bewerber berufen werden soll. Der Findungskommission sollen je zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Mitglieder und der mitarbeitenden Rechtsträger angehören.

(3.4) Er legt die Organisation und die Geschäftsordnung für die Leitungskräfte und die Geschäftsstelle sowie den Vorstand fest.

(3.5) Im Vorstand werden die Entscheidungsgegenstände der Verbandsversammlung, insbesondere der Wirtschafts- und Stellenplan, die Leistungsentgelte und die Jahresrechnung vorberaten.

(3.6) Er arbeitet in Gremien der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege und anderer Institutionen mit oder benennt Vertreterinnen oder Vertreter hierfür.

(3.7) Er verantwortet die Öffentlichkeitsarbeit.

(3.8) Er berät sich in regelmäßigen Zeitabständen mit der Pflegedienst- und Einsatzleitung.

(3.9) Er bereitet die Sitzungen der Verbandsversammlung vor und lädt dazu ein.

(4.) Kann in dringenden Fällen die Beschlussfassung der Verbandsversammlung nicht rechtzeitig herbeigeführt werden, so entscheidet der Vorstand anstelle dieses Gremiums. Die Verbandsversammlung ist unverzüglich hierüber zu informieren.

## § 8

### Geschäftsführung, Leitungsaufgaben

(1.) Die Diakoniestation hat eine Geschäftsstelle, die von dem Geschäftsführer oder der Geschäftsführerin geleitet wird. Der Sitz der Geschäftsstelle ist Reichenbach.

(2.) Der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin steht der Geschäftsstelle vor und ist für den laufenden Geschäftsbetrieb, insbesondere für das Rechnungswesen zuständig.

(3.) Den pflegerischen und sozialen Diensten stehen die Pflegedienstleitung bzw. Einsatzleitung vor.

(4.) Pflegedienst- und Einsatzleitende können an den Sitzungen der Verbandsversammlung und des Vorstandes als Berater teilnehmen.

## § 9

### Finanzierung

(1.) Der Verband erhebt für die Inanspruchnahme der pflegerischen und sozialen Dienste der Diakoniestation Leistungsentgelte nach einem Entgeltverzeichnis.

(2.1) Soweit die Entgelte, die Zuweisungen oder Zuwendungen des Landes oder des Kreises sowie Zuwendungen Dritter sowie die sonstigen Einnahmen zur Deckung des Finanzbedarfs nicht ausreichen, erhebt der Verband von seinen Angehörigen und Kooperationspartnern eine Umlage. Dabei wird der ungedeckte Finanzbedarf zu zwei Dritteln von den Kirchengemeinden und zu einem Drittel von den bürgerlichen Gemeinden getragen. Opfer sind, soweit keine andere Zweckbestimmung vorliegt, Eigenmittel des jeweiligen kirchlichen Verbandsangehörigen.

(2.2) Wirtschaftsplanerhöhungen von mehr als 10/100, die durch wesentliche Ausweitungen des Aufgabenbereichs, wesentliche Erweiterungen des Stellenplanes oder Neuinvestitionen ab einem Einzelbetrag von 20 Tsd. € entstehen, werden für die mitarbeitenden kommunalen Rechtsträger nur wirksam im Sinne des § 9 Abs. 2.1. der Satzung, wenn diese dem Beschluss der Verbandsversammlung nicht innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Beschlusses widersprochen haben. Den Widerspruch können die kommunalen Rechtsträger nur gemeinsam erheben.

ben. Auch den Verbandsmitgliedern steht ein Widerspruchsrecht innerhalb der genannten Frist zu. Auch sie können nur gemeinsam Widerspruch erheben.

(3.) Der Anteil der bürgerlichen Gemeinde wird nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen aufgeteilt und zwar nach dem Stand vom 30.06. des dem Rechnungsjahr vorausgehenden Kalenderjahres. Der Anteil der Kirchengemeinden wird im Verhältnis nach der für das Haushaltsjahr maßgebenden Gemeindegliederzahl aufgeteilt.

(4.) Der Verband kann nach Maßgabe des Haushaltsplanes Vorauszahlungen auf die Umlage erheben. Umlage und Vorauszahlungen sind innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Anforderung zu bezahlen.

(5.) Verbandsangehörige haben das Recht, in die Rechnungsunterlagen Einblick zu nehmen.

(6.) Die Rechnung des Verbandes wird vom Rechnungsprüfamt der Evang. Landeskirche in Württemberg geprüft.

## **§ 10 Überleitungsbestimmungen**

(1.) Der Diakonieverband übernimmt mit Inkrafttreten der Satzung sämtliche Verantwortung für die bisherige DIAKONIE-STATION REICHENBACH - HOCHDORF - LICHTENWALD (dann: DIAKONIESTATION UNTERE FILS).

(2.) Mit Inkrafttreten der Satzung überträgt die Evang. Kirchengemeinde Reichenbach an der Fils die seitherigen Aufgaben der Trägerschaft dem Verband.

(3.) Das Nähere regelt ein Überleitungsvertrag. Der Diakoniestationsverband übernimmt mit dem Inkrafttreten der Satzung die bei der Kirchengemeinde Reichenbach/Fils angestellten Mitarbeitenden gemäß § 1 a (6) KAO.

## **§ 11 Auflösung des Verbandes**

(1.) Bei einer Auflösung des Verbandes werden alle Verbindlichkeiten aus dem Vermögen des Verbandes beglichen, soweit dieses dafür ausreicht. Ist dies nicht der Fall, werden die Verbindlichkeiten von den Verbandsangehörigen entsprechend ihrer Umlageverpflichtung übernommen.

(2.) Soweit nach der Erfüllung der Verbindlichkeiten noch Verbandsvermögen vorhanden ist, haben die Verbandsmitglieder entsprechend ihrer Umlageverpflichtungen einen anteiligen Ausgleichsanspruch hieran.

## **§ 12 Schlussbestimmungen**

Diese Satzung bedarf der Genehmigung des Evang. Oberkirchenrates in Stuttgart. Mit dem Tag der Genehmigung und Bekanntmachung tritt sie in Kraft.

## **Artikel 2 Übergangsbestimmungen, Inkrafttreten**

### **§ 1 Inkrafttreten**

Die Neufassung mit den darin enthaltenen Änderungen tritt vorbehaltlich der Genehmigung des Oberkirchenrats zum 1. Januar 2022 in Kraft.

### **§ 2 Mitgliedschaft in Gremien**

Die Delegierten in der Verbandsversammlung und die Mitglieder des Vorstands sowie die Vorsitzende oder der Vorsitzende und die stellvertretende Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende bleiben mit Ausnahme der Delegierten der Krankenpflegevereine und den aufgrund dieser Funktion gewählten Mitglieder des Vorstands für die laufende Amtsperiode im Amt.

# **Kirchenrechtliche Vereinbarung der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Esslingen und der Evangelischen Verbundkirchengemeinde Baltmannsweiler und Hohengehren über die Übertragung der Trägerschaft für die evangelische Tageseinrichtung für Kinder in Hohengehren auf die Evangelische Gesamtkirchengemeinde Esslingen gemäß § 8 Abs. 1 Kirchliches Verbandsgesetz**

Bekanntmachung des Oberkirchenrats  
vom 10. Dezember 2021  
GZ Hohengehren (Schulstr.) 46-1172-03-V04

Durch kirchenrechtliche Vereinbarung hat die Evangelische Verbundkirchengemeinde Baltmannsweiler und Hohengehren der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Esslingen die Trägerschaft für die evangelische Tageseinrichtung für Kinder in Hohengehren übertragen. Die Vereinbarung wurde durch Verfügung des Oberkirchenrats vom 9. Dezember 2021 genehmigt und wird gemäß § 8 Abs. 3 Kirchliches Verbandsgesetz bekannt gemacht. Sie tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

W e r n e r

## **Kirchenrechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Trägerschaft der Kindertageseinrichtungen der Evang. Verbundkirchengemeinde Baltmannsweiler und Hohengehren an die Evang. Gesamtkirchengemeinde Esslingen**

Zwischen der

**Evang. Verbundkirchengemeinde Baltmannsweiler und Hohengehren**  
*nachfolgend - Kirchengemeinde - genannt*

und der

**Evang. Gesamtkirchengemeinde Esslingen**  
*nachfolgend - Trägerin - genannt*

wird folgende Übertragungsvereinbarung nach § 8 Abs. 1 Kirchliches Verbandsgesetz geschlossen:

## **Präambel**

Die Evang. Verbundkirchengemeinde Baltmannsweiler und Hohengehren betreibt derzeit eine Kindertageseinrichtungen mit insgesamt drei Gruppen.

Die Kirchengemeinde will die Trägerschaft ihrer Einrichtung auf die Trägerin übertragen. Ziel ist die dauerhafte Erfüllung der Aufgabe evangelischer Kindertageseinrichtung mit einem hohen qualitativen Standard. Die Übertragung erfolgt, weil die Erfüllung der Aufgabe auf Grund der deutlichen Zunahme der Aufgaben der Träger einer Kindertageseinrichtung durch den Erlass zahlreicher neuer gesetzlicher Bestimmungen und bildungspolitischer Anforderungen für kleinere Träger zunehmend erschwert wird. Mit der Übertragung können die inhaltliche Arbeit und die Vernetzung sowie die kirchlichen personellen und wirtschaftlichen Interessen bei der örtlichen Bedarfsplanung (§ 8 Abs. 2 KiTaG) für die Kirchengemeinde besser wahrgenommen werden.

## **§ 1**

### **Wechsel der Trägerschaft**

(1) Die Kirchengemeinde überträgt die Trägerschaft ihrer Kindertageseinrichtung mit Wirkung vom **01.01.2022** auf die Trägerin. Es handelt sich um folgende Einrichtung:

#### **Kinderhaus Spatzennest, Schulstr. 15, 73666 Baltmannsweiler-Hohengehren**

(2) Die Kirchengemeinde arbeitet mit der Trägerin in Fragen des Betriebes der Kindertageseinrichtung bestmöglich zusammen. Beide sind zur gegenseitigen Wahrnehmung und Unterstützung verpflichtet.

(3) Das Gebäude bleibt im Eigentum der Kommune. Ihr obliegt die Baulast. Näheres ist im Kita-Vertrag zwischen Trägerin und Kommune zu regeln.

(4) Die Kirchengemeinde und ihre Pfarrerin bzw. Pfarrer bleiben zuständig für die Wahrnehmung der religionspädagogischen Betreuung der Kindertageseinrichtung und ihre Einbeziehung ins Gemeindeleben.

## **§ 2**

### **Beschließender Ausschuss für Kindertageseinrichtungen**

(1) Die Trägerin hat einen beschließenden Ausschuss für die Wahrnehmung der Aufgaben als Trägerin aller von ihr betriebenen Kindertageseinrichtungen.

(2) Dem Ausschuss gehören an

1. die Mitglieder der Trägerin gemäß deren Ortsatzung
2. ein Mitglied des Kirchengemeinderats der Kirchengemeinde

(3) Der Ausschuss ist zuständig für alle Angelegenheiten der Kindertageseinrichtungen, soweit diese nicht dem Gesamtkirchengemeinderat der Trägerin vorbehalten sind. Er nimmt die Trägerverantwortung für die Kindertageseinrichtungen wahr.

### § 3

#### Finanzierung und Gebäudeüberlassung

(1) Die Personal- und Sachkosten für den Betrieb der Kindertageseinrichtungen werden von der Trägerin übernommen. Sie schließt hierzu einen eigenen Vertrag mit der Kommune ab.

(2) Zur Finanzierung des bei der Trägerin verbleibenden Eigenanteils erhält diese die entsprechende Kirchensteuerzuweisung des Kirchenbezirks für die Kitagruppen. Ein etwaiger Überschuss verbleibt bei der Trägerin zum Aufbau einer zweckgebundenen Rücklage. Sollte die jährliche Kirchensteuerzuweisung nicht ausreichen, um den jährlichen Eigenanteil zu decken, entstände der Trägerin ein Abmangel. Dieser ist vorrangig aus der Rücklage zu decken. Sollte die Höhe der Rücklage nicht ausreichen, erhält die Trägerin den (restlichen) Abmangel auf Nachweis von der Kirchengemeinde erstattet.

### § 4

#### Inkrafttreten, Vertragsänderung

(1) Die Vereinbarung tritt am **01.01.2022** in Kraft.

(2) Unbeschadet des Rechts zur außerordentlichen Kündigung, ist die Kündigung dieser Vereinbarung mit einer Frist von einem Jahr zum Ende des Kalenderjahres möglich.

(3) Ein Sonderkündigungsrecht der Kirchengemeinde besteht, wenn gegen den Willen der Kirchengemeinde eine Veränderung der Zahl der Kindergartengruppen in Hohengehren beabsichtigt ist. Die Kündigung ist mit einer Frist von 3 Monaten, beginnend ab der Kenntniserlangung, zum Zeitpunkt der beabsichtigten Reduzierung auszusprechen

(4) Zu dieser Vereinbarung ist die Genehmigung des Evang. Oberkirchenrats in Stuttgart erforderlich. Gleiches gilt für Änderungen und Kündigung dieser Vereinbarung.

## Kirchenrechtliche Vereinbarung der Evangelischen Kirchengemeinde Sondelfingen und der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Reutlingen über die Übertragung der Trägerschaft für die evangelischen Tageseinrichtungen für Kinder in Sondelfingen auf die Evangelische Kirchengemeinde gemäß § 8 Abs. 1 Kirchliches Verbandsgesetz

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 10. Dezember 2021 GZ 46-03-V0

Durch kirchenrechtliche Vereinbarung hat die Evangelische Kirchengemeinde Sondelfingen der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Reutlingen die Trägerschaft für die evangelischen Tageseinrichtungen für Kinder in Sondelfingen übertragen. Die Vereinbarung wurde durch Verfügung des Oberkirchenrats vom 9. Dezember 2021 genehmigt und wird gemäß § 8 Abs. 3 Kirchliches Verbandsgesetz bekannt gemacht. Sie tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

W e r n e r

### Kirchenrechtliche Vereinbarung zwischen der Ev. Gesamtkirchengemeinde Reutlingen und der Ev. Kirchengemeinde Sondelfingen über die Übertragung der Trägerschaft für die Ev. Tageseinrichtung für Kinder in Sondelfingen auf die Ev. Gesamtkirchengemeinde Reutlingen gemäß § 8 Abs. 1 kirchliches Verbandsgesetz

Zwischen

der **Ev. Gesamtkirchengemeinde Reutlingen**

- [REDACTED]

und

der **Ev. Kirchengemeinde Sondelfingen**

- [REDACTED]

wird folgende Kirchenrechtliche Vereinbarung geschlossen:

## Präambel

Die Ev. Gesamtkirchengemeinde Reutlingen betreibt derzeit 14 Tageseinrichtungen für Kinder mit 29 Kindergartengruppen.

Die Ev. Kirchengemeinde Sondelfingen betreibt derzeit eine Tageseinrichtung für Kinder mit 2 Kindergartengruppen. Sie überträgt die Trägerschaft für ihren Kindergarten "Löwenzahn" in der Friedlandstraße 14 auf die Ev. Gesamtkirchengemeinde Reutlingen.

Aufgrund der deutlichen Zunahme der Aufgaben eines Kindergartenträgers seit der Änderung der gesetzlichen Regelungen für die Kinderbetreuung (KGaG, KitaVO usw.) hat sich die Ev. Kirchengemeinde Sondelfingen entschlossen, die Trägerschaft für den Kindergarten "Löwenzahn" auf die Ev. Gesamtkirchengemeinde Reutlingen zu übertragen. Dadurch können auch die personellen und wirtschaftlichen Interessen bei der örtlichen Bedarfsplanung (§ 8 Abs. 2 KGaG) effektiver wahrgenommen werden.

Die Ev. Kirchengemeinde Sondelfingen erfährt dadurch eine Entlastung im operativen Bereich zugunsten einer Einbindung der Einrichtung in die Gemeindearbeit.

Ziel ist es, auf Dauer eine evangelische Kindergartenarbeit mit hohem Qualitätsstandard im Bereich der Ev. Gesamtkirchengemeinde Reutlingen und der Ev. Kirchengemeinde Sondelfingen zu sichern und das Pfarramt und den Kirchengemeinderat von Verwaltungsarbeit zu entlasten.

## § 1

### Übertragung der Trägerschaft

Die Ev. Kirchengemeinde Sondelfingen überträgt die Trägerschaft für ihren Kindergarten in der Friedlandstraße 14 mit Wirkung zum 1. Januar 2022 auf die Ev. Gesamtkirchengemeinde Reutlingen. Diese tritt im Wege der Rechtsnachfolge in die Rechte und Pflichten der Ev. Kirchengemeinde Sondelfingen ein. Gleichzeitig treten die pädagogischen Beschäftigten und die Reinigungskraft in dem Kindergarten der Ev. Kirchengemeinde Sondelfingen nach § 1a Abs. 6 KAO in den Dienst der Ev. Gesamtkirchengemeinde Reutlingen.

## § 2

### Aufteilung der Arbeit im Kindertagesbetreuungs- bereich

1. Die Ev. Gesamtkirchengemeinde Reutlingen und die Ev. Kirchengemeinde Sondelfingen verpflichten sich, bestmöglich zusammenzuarbeiten.

2. Die Ev. Kirchengemeinde Sondelfingen erhält einen stimmberechtigten Sitz im beschließenden Kindertagesausschuss der Ev. Gesamtkirchengemeinde Reutlingen. Bei der Einstellung, Entlassung und Zuruhesetzung einer Leiterin/eines Leiters für den Kindergarten erhält die Kirchengemeinde Sondelfingen zwei stimmberechtigte Sitze im beschließenden Kindertagesausschuss der Ev. Gesamtkirchengemeinde. Die Aufgaben des beschließenden Kindertagesausschusses ergeben sich aus der Ortsatzung der Ev. Gesamtkirchengemeinde Reutlingen.
3. Bei Personalentscheidungen anderer Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen hat eine aus der Mitte des Kirchengemeinderats der Ev. Kirchengemeinde Sondelfingen gewählte Person (bzw. deren Stellvertretung) Stimmrecht nach den Regelungen der Ortsatzung der Ev. Gesamtkirchengemeinde Reutlingen in der jeweils geltenden Fassung.
4. Es bleibt Aufgabe der Kirchengemeinde Sondelfingen, vertreten durch den/die in Sondelfingen zuständige/n Pfarrer/in und eine vom Kirchengemeinderat Sondelfingen beauftragte Person, die Kindergartenarbeit in das Gemeindeleben der Kirchengemeinde zu integrieren.
5. Die Kirchengemeinde Sondelfingen wirkt u. a. bei folgenden Aufgaben mit:
  - a) Das zuständige Pfarramt gestaltet die Einbindung des Kindergartens in die Kirchengemeinde. Gottesdienste, Gemeindefeste und andere Veranstaltungen werden gemeinsam gestaltet.
  - b) Regelmäßige Berichte der Leitung des Kindergartens erfolgen im Kirchengemeinderat von Sondelfingen.
6. Die Ev. Gesamtkirchengemeinde Reutlingen als Trägerin ist Ansprech- und Vertragspartnerin der Stadt Reutlingen in allen Angelegenheiten. Der Übergang der Trägerschaft bedarf der Zustimmung der Stadt Reutlingen. Die Trägerin hat u.a. folgende Aufgaben:
  - a) Verhandlungen und Abschluss von vertraglichen Angelegenheiten mit der Stadt Reutlingen
  - b) Wahrnehmung der kirchlichen Rechte bei der kommunalen Bedarfsplanung
  - c) Aufstellung der Stellenpläne
  - d) Erhebung der Elternbeiträge

- e) Erledigung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens
  - f) Genehmigung von Fortbildungen
  - g) Anstellung des Personals
  - h) Mitgliedschaft im Ev. Landesverband Tageseinrichtungen für Kinder in Württemberg e. V. mit allen Rechten und Pflichten, insbesondere der Weitergabe der Angebote
7. Die Dienstaufsicht führen die beiden Vorsitzenden der Ev. Gesamtkirchengemeinde Reutlingen. Über die Fachaufsicht entscheidet der Kindergartenausschuss der Trägerin.

### § 3 Finanzierung

1. Die Kirchensteuerzuweisung für die Personal- und Sachkosten der Kindertageseinrichtung "Löwenzahn" erhält die Ev. Gesamtkirchengemeinde Reutlingen entsprechend den Beschlüssen des Ev. Kirchenbezirks Reutlingen.

Wenn zwischen der Ev. Gesamtkirchengemeinde Reutlingen und der Stadt Reutlingen kein neuer Kindergartenvertrag abgeschlossen wird, gehen die Zuschüsse der Stadt Reutlingen auf die Ev. Gesamtkirchengemeinde Reutlingen über.

2. Das Gebäude in der Friedlandstraße 14 befindet sich im Eigentum der Stadt Reutlingen. Auf die Regelungen bezüglich der Gebäudeunterhaltung wird auf den Kindergartenvertrag zwischen der Ev. Kirchengemeinde Sondelfingen und der Stadt Reutlingen verwiesen.
3. Des Weiteren wird auf die Regelungen im Kindergartenvertrag mit der Stadt Reutlingen verwiesen.
4. Die Ev. Kirchengemeinde Sondelfingen hat in den vergangenen Jahren durch nicht verbrauchte, jedoch nach der für den Kirchenbezirk Reutlingen

geltenden Kirchensteuerpauschalierung für die Kindergartenarbeit bzw. für das Kindergartengebäude zweckbestimmte Kirchensteuerzuweisungen, eine Rücklage für die Kindergartenarbeit in Höhe von 134.232,80 € mit Stand vom 31. Dezember 2019 gebildet. Die Ev. Gesamtkirchengemeinde Reutlingen erhält zur Finanzierung künftiger Personal-, Sach- und Gebäudeunterhaltungskosten, insbesondere auch für das in späteren Jahren an die Zusatzversorgungskasse zu bezahlende sog. Sanierungsgeld, diese Rücklage mit Stand zum 31.12.2021. Die in der Kirchengemeinde aus freien Mitteln gebildete Kindergartenrücklage in Höhe von 21.639,05 € (Stand 31.12.2019) verbleibt in der Kirchengemeinde.

### § 4 Inkrafttreten, Vertragsänderung und Vertragskündigung

1. Diese Vereinbarung bedarf der Genehmigung des Ev. Oberkirchenrats in Stuttgart.
2. Der Übergang der Trägerschaft bedarf der Zustimmung der Stadt Reutlingen.
3. Die Vereinbarung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.
4. Änderungen bedürfen der Schriftform.
5. Die Kündigung dieser Vereinbarung ist nur mit einer Frist von 1 Jahr auf Ende eines Kalenderjahres oder Kindergartenjahres möglich. Diese bedarf der Genehmigung des Ev. Oberkirchenrats in Stuttgart. Die nach § 3 Nr. 4 auf die Ev. Gesamtkirchengemeinde Reutlingen übertragene Rücklage zur Finanzierung künftiger Personal-, Sach- und Gebäudeunterhaltungskosten wird bei Rückübertragung der Trägerschaft auf die Kirchengemeinde Sondelfingen in dem dann noch vorhandenen Umfang an diese zurückbezahlt.
6. Das Recht auf außerordentliche Kündigung beider Parteien bleibt hiervon unberührt.

## Dienstnachrichten



Der Landesbischof hat

In die Ewigkeit wurde abgerufen:



**Amtsblatt**

Laufender Bezug nur durch das Referat Interne Verwaltung des Evangelischen Oberkirchenrats.  
Bezugspreis jährlich 25,00 Euro, zuzüglich Porto- und Versandkosten.  
Erscheinungsweise: monatlich.

Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden.  
Einzelnummern laufender oder früherer Jahrgänge können vom Referat Interne Verwaltung des Evangelischen Oberkirchenrats – soweit noch vorrätig – bezogen werden.  
Preis je Einzelheft: 2,00 Euro.

**Herausgeber**

Evangelischer Oberkirchenrat  
Postfach 10 13 42, 70012 Stuttgart  
Dienstgebäude: Gänsheidestraße 4, 70184 Stuttgart  
Telefon 0711 2149-0

**Herstellung**

Evangelisches Medienhaus GmbH  
Augustenstraße 124, 70197 Stuttgart

**Konten der Kasse des Evangelischen Oberkirchenrats**

Evangelische Bank eG  
BIC GENODEF1EK1  
IBAN DE66 5206 0410 0000 4001 06

Landesbank Baden-Württemberg  
BIC SOLADEST600  
IBAN DE85 6005 0101 0002 0032 25